Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 4
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



Landesverwaltungsamt

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien

am Standort Sülzetal, OT Osterweddingen

für die Firma

Li-Cycle Germany GmbH

Lange Göhren 4
39171 Sülzetal, OT Osterweddingen

vom 02.05.2023

Az.: 402.2.12-44008/22/36

Anlagen-Nr.: 7961



Inhaltsverzeichnis

	E	Entscheidung	4
II		Antragsunterlagen	
Ш	1	Nebenbestimmungen	6
	1	Allgemeine Nebenbestimmungen	6
	2	Bauordnungsrecht	7
	3	Brandschutz	7
	4	Immissionsschutz	8
	5	Anlagensicherheit	13
	6	Abfallrecht und Bodenschutz	14
	7	Arbeitsschutz	22
	8		
	9		26
I۷	E	Begründung	27
	1		
	2	Genehmigungsverfahren	27
		2.1 UVP-Einzelfallprüfung	28
		2.2 Ausgangszustandsbericht	29
		2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung und Einwendungen	30
	3	Entscheidung	31
	4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	31
		4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	31
		4.2 Bauplanungsrecht	35
		4.3 Bauordnungsrecht	36
		4.4 Brandschutz	36
		4.5 Immissionsschutz	38
		4.6 Anlagensicherheit	
		4.7 Abfallrecht und Bodenschutz	
		4.8 Arbeitsschutz	
		4.9 Naturschutz	
		4.10 Wasserrecht	
		4.11 Betriebseinstellung	
	5		
	6	o	
V		Hinweise	
	1	3	
	2	S .	
	3		
	4	Immissionsschutz	48
	5	Denkmalschutz	48
	6	Anlagensicherheit	49



7	7 Abfallrecht und Bodenschutz		
8	Natu	rschutz	50
9	Wass	serrecht	50
10	Zustä	ändigkeiten	51
		behelfsbelehrung	
Anlag	je 1:	Antragsunterlagen	54
Anlag	e 2:	Rechtsquellenverzeichnis	61



1



I Entscheidung

Auf der Grundlage der §§ 4,6 und 10 BlmSchG i. V. mit Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen wird auf Antrag der

Li-Cycle Germany GmbH Lange Göhren 4 39171 Sülzetal OT Osterweddingen

vom 28.09.2022 (Posteingang im LVwA am 06.10.2022) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 22.02.2023 (Eingang im LVwA), unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien

- mit einem maximalen Durchsatz an gefährlichen Abfällen zur sonstigen Behandlung von 68,5 Tonnen je Tag
- mit einem maximalen Durchsatz an nicht gefährlichen Abfällen zur sonstigen Behandlung von 68,5 Tonnen je Tag
- mit einer maximalen Gesamtlagerkapazität an gefährlichen Abfällen von 5.000 t
- mit einer maximalen Gesamtlagerkapazität an nicht gefährlichen Abfällen von 5.000 t

bestehend ausfolgenden Anlagenteilen (AN) bzw. Betriebseinheiten (BE):

BE 100	Warenein- und -ausgang
BE 200	Lager
BE 300	Behandlung
BE 400	Trocknung

mit einem Emmissionsquellenplan

Emissi- onsquelle	Bezeichnung	Typ der Reini- gungseinrichtung	Geometr. Höhe [m]	Volumenstrom [Nm3/h] bei 45 °C
QUE_1	Aktivkohlefilter	Filter	24,6	33.980
	1A Linie 1			
QUE 2	Aktivkohlefilter	Filter	24,6	33.980
QUL_L	1A Linie 2	1 iiioi	24,0	00.000
QUE_3	Aktivkohlefilter	Filter	24,6	16.990



	1B Linie 1			
QUE_4	Aktivkohlefilter	Filter	24,6	16.980
QUL_4	1B Linie 2	i iitei		
QUE_5	Aktivkohlefilter	Filter	24,6	11.893
QUL_3	2 Linie 1	i iitei	24,0	11.093
QUE_6	Aktivkohlefilter	Filter 24,6	11.893	
QUL_0	2 Linie 2	i iitei	24,0	11.093
QUE_7	Aktivkohlefilter	Filter	24,6	20.388
QUE_1	3 Linie 1+2	Filler	24,0	20.300
QUE_8	Wet Scrubber	Nasswäscher	24,6	16.990

auf den Grundstücken in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen,

Gemarkung: Osterweddingen,

Flur: 3

Flurstücke: 2/93, 2/98, 2/99, 2/123, 2/124, 2/125, 2/126, 2/127, 2/135,

2/136, 2/137, 2/138

erteilt.

- Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

2.583.260,44 Euro (inkl. MwSt.)

(in Worten: zweimillionenfünfhundertdreiundachtzigtausendzweihundertsechzig Euro vierundvierzig Cent)

hinterlegt und dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme der Anlage nachgewiesen wurde.

- 4 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 6 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.



II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Sicherheitsleistung kann aus Mitteln des § 232 BGB frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten.

Nach Zustimmung des Landesverwaltungsamtes über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheins sowie des gewählten Sicherungsmittels ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Sicherheitsleistung zu den Akten zu reichen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Der Betreiber hat der zuständigen Behörde einen geplanten Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der nachfolgende Anlagenbetreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betriebsübergang durch den neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf er die Anlage nicht betreiben.

- 1.4 Der Termin der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landesverwaltungsamt mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
 - Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.
 - Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.5 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden.



1.6 Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorzulegen.

2 Bauordnungsrecht

- 2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Benennung eines bestellten Bauleiters / Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA)
- 2.2 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:
 - Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist
 - Abschlussbericht des beauftragten Prüfingenieurs für Standsicherheit
 - Vorlage aller allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Pr
 üfzeugnisse f
 ür bauaufsichtlich relevanten Bauprodukte
 - Fachunternehmererklärungen für die Elektroanlagen inkl. Abnahme- / Inbetriebnahmeprotokolle
 - Bestätigung des Verfassers des Brandschutzkonzeptes, dass die Anlage entsprechend den zu beachtenden Brandschutzanforderungen errichtet wurde
- Vor dem Betonieren der Fundamente ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Annahmen des Statikers ist aktenkündig zu bestätigen.
- 2.4 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage DIN 1045-2, in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen.
- 2.5 Die Schal- und Bewehrungspläne der Fundamente sind rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.
- 2.6 Ein Antrag zur konstruktiven Bauüberwachung liegt vor. Für die Abnahme der Bewehrung ist der Termin rechtzeitig mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzusprechen.

3 Brandschutz

- 3.1 Das Brandschutzkonzept vom 27.09.2022 (FIROSEC GmbH; B.Sc. Stefan Schneider) sowie die Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 09.02.2023 sind bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu berücksichtigen, die geforderten bzw. dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. Mögliche Änderungen bzw. zusätzliche Anforderungen, die sich aus den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung ergeben, sind dabei zu beachten.
- 3.2 Der Trocknungsraum im Unit C muss einen zweiten Ausgang erhalten, der möglichst entgegengesetzt zum geplanten Ausgang angeordnet wird. (Brandschutznachweis Pkt. III.3.1. Seite 19)



- 3.3 Vor Inbetriebnahme ist ein Explosionsschutzdokument vorzulegen. Die in diesem Dokument geforderten Maßnahmen sind umzusetzen.
- 3.4 Vor Nutzungsaufnahme ist dem Bauordnungsamt die Wirksamkeit der Löschanlage in Bezug auf die veränderte Brandlast und die geplante Lagerart durch ein angepasstes Löschanlagenkonzept nachzuweisen. Eine Anpassung der Sprinkleranlage ist im Bereich der neuen Sozialräume auf dem Mezzanin erforderlich. Die automatische Löschanlage ist erneut durch einen Prüfsachverständigen zu prüfen.
- 3.5 Es ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dabei sind zusätzlich ein Abwasser-, ein Rauchabzugs- und ein Sprinklergruppenplan zu erarbeiten. Die Prüfung und Freigabe erfolgt durch den zuständigen Brandschutzprüfer des Bauordnungsamts des Landkreises. Der geprüfte Plan ist dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen in dreifacher Ausführung und auf einem Datenträger zu übergeben. Außerdem ist dem Brandschutzprüfer die Endversion im PDF-Format (per E-Mail) zur Verfügung zu stellen.
- 3.6 Auf dem Gelände ist mindestens eine geeignete Sammelstelle für den Brandfall festzulegen und mit einem entsprechenden Schild zu kennzeichnen. Die Sammelstelle ist zudem auf den Flucht- und Rettungsplänen zu kennzeichnen.
- 3.7 Mängel aus der Bauüberwachung der bestehenden Logistikhalle aus dem Jahr 2021, die bis zur Nutzungsaufnahme beseitigt werden müssen, sind:
 - Markierung von Sammelladeplätzen für Flurförderfahrzeuge wenn vorhanden,
 - Einbau von Zylindern in Türen mit Brandschutz- / Rauchschutzanforderungen,
 - Ausstattung des Zufahrtstores mit Feuerwehrschließung,
 - Anfertigung und Übergabe Feuerwehrplan,
 - Anfertigung und Hinterlegung Feuerwehrlaufkarten.
- 3.8 Zur Bauüberwachung sind die erforderlichen Unterlagen / Nachweise bereitzuhalten. Dazu sind unter anderem erforderlich:
 - Prüfberichte der Prüfsachverständigen / Sachkundigen gemäß Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach dem Bauordnungsrecht (TAnIVO)
 - Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie Bauleitererklärung
- 3.9 Sicherheits- und brandschutzrelevante technische Anlagen und Einrichtungen unterliegen dem Geltungsbereich der technischen Prüfverordnung. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen und Einrichtungen (Wirk-Prinzip-Prüfung) sind zur Fertigstellung der zuständigen Brandschutzbehörde schriftlich nachzuweisen.

4 Immissionsschutz

Lärmschutz

4.1 Die in der Geräuschimmissionsprognose der BeSB GmbH Berlin Nr. 67742G01b vom 26.07.2022 mit Ergänzung zu den Nachforderungen vom 24.11.2022 angesetzten Schallleistungsvorgaben für die Anlagentechnik im Außenbereich (im stationären Betrieb, inkl. Tonzuschlag) aus Tabelle 6.3 und Betriebszeiten sind, durch den Einsatz möglichst der besten verfügbaren Technik, jedoch mindestens dem Stand der Technik, einzuhalten.



Die Schallleistungspegel folgender geräuschrelevanter stationärer Schallquellen dürfen nicht überschritten werden:

Schallquellen	Schallleistungs- pegel
Kohlefilter 1 (Trockenraum)	82 dB(A)
Kohlefilter 2 (klein)	82 dB(A)
Kohlefilter 3 (klein)	82 dB(A)
Kohlefilter 4 (groß)	82 dB(A)
Kohlefilter S (klein)	82 dB(A)
Kohlefilter 6 (klein)	82 dB(A)
Kohlefilter 7 (groß)	82 dB(A)
Rohrleitungen Nasswäscher	82 dB(A)
Abluftauslass 1 (Trockenraum)	80 dB(A)
Abluftauslass 2	80 dB(A)
Abluftauslass 3	80 dB(A)
Abluftauslass 4	80 dB(A)
Abluftauslass 5	80 dB(A)
Abluftauslass 6	80 dB(A)
Abluftauslass 7	80 dB(A)
Abluftauslass 8 (Nasswäscher)	80 dB(A)
Luftnachspeisung 1	78 dB(A)
Luftnachspeisung 2	78 dB(A)
Luftnachspeisung 3	78 dB(A)
Luftnachspeisung 4	78 dB(A)

In Summe sind in Bezug auf bodennahe Geräuschemissionen ein Gesamtschallleistungspegel von 92 dB(A) und in Bezug auf Geräuschemissionen über Dach (Auslässe) von 89 dB(A) einzuhalten. Dazu sind die im Rahmen der Anlagenplanung erforderlichen Lärmminderungsmaßnahmen umzusetzen.

4.2 Folgende Bauschalldämmmaße R'W der Außenbauteile sind nach Tabelle 6.2 im Kapitel 6.2 "Eingangsdaten" zu gewährleisten:

Bauschalldämmmaße	Schallleistungs- pegel
Außenwände Sandwichfassade	40 dB(A)
Dach inkl. Lichtkuppeln	31 dB(A)
Sektionaltore	33 dB(A)

- 4.3 Die Halleninnenpegel dürfen 80 dB(A) nicht überschreiten.
- 4.4 Zur Einhaltung der angegebenen Bauschalldämmmaße sind Gebäudeöffnungen im laufenden Betrieb der Recyclinganlage geschlossen zu halten. Das Öffnen der Tore ist auf Ein- und Ausfahrten zu begrenzen.
- 4.5 Im Außenbereich der Anlage sind tieffrequente Geräusche durch schallschutztechnische Maßnahmen zu vermeiden. In Bezug auf den im Rahmen der ergänzenden Stellungnahme



zu tieffrequenten Geräuschen vom 24.11.2022 hervortretenden Einzelton bei der Frequenz von 31,5 Hz darf der unbewertete Terzpegel 90 dB(A), in Referenzentfernung von 6 Metern zur Anlage, nicht überschritten werden.

- 4.6 Der Lieferverkehr zur An- und Ablieferung ist auf die Tagzeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu begrenzen. Nur in seltenen Ausnahmefallen ist die Anlieferung von Roh- und Endprodukten zur Nachtzeit möglich. Hierzu sind die Anforderungen für seltene Ereignisse nach TA Lärm 6.3 und 7.2 einzuhalten.
- Zur Feststellung der Einhaltung der zulässigen Emissionskenndaten o.g. stationärer Schallquellen im Außenbereich (NB 4.1 bis 4.3 und NB 4.5) sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, die Schallleistungspegel der oben genannten Schallquellen zu messen. Die Messungen müssen durch eine gemäß § 29b BlmSchG bekannt gegebene Stelle durchgeführt werden.

Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat. Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF-Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mwu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Anlagebezogener Immissionsschutz

Bauliche und betriebliche Anforderungen

- 4.8 Die Fahrwege im Anlagebereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton, aus Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagebereiches vermieden oder beseitigt werden.
- 4.9 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.
- 4.10 Die Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern. Vor Übernahme der Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen. Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind (NB 6.17).
- 4.11 Die Lagerung der Abfälle, der Betriebsstoffe und der Produkte hat entsprechend der Darstellung im Antrag zu erfolgen. Entsprechend dem Genehmigungsantrag sind folgende maximale Abfalllagermengen in der BE 200 zulässig:



Bezeichnung	Abfallschlüssel gemäß AVV	Maximale Lager- menge	Legerort	
Input-Abfälle	06 03 15*			
	11 02 99			
	12 01 03			
	12 01 04			
	12 01 99			
	16 01 18			
	16 01 21*			
	16 02 15*			
	16 02 16			
	16 03 03*			
	16 03 04			
	16 06 04		D = 000	
	16 06 05		BE 200	
	17 04 01			
	17 04 02			
	19 10 01	5.000 t		
	19 10 02	0.0001		
	19 12 02			
	19 12 03			
	19 12 11*			
	19 12 12			
	20 01 33*			
	20 01 34			
	20 01 35*			
	20 01 36 15 01 01			
	15 01 02			
	15 01 02			
Anfallende Verpackun-	15 01 03		BE 200	
gen als Output	19 12 01		DL 200	
	19 12 04			
	19 12 07			
Gemischte geschred-	19 10 03*			
derte Kunststoffe als	19 12 04	600 t	BE 200	
Output	19 12 11*			
Schwarzmasse als Output	19 12 11*	600 t	BE 200	
Metallfraktion als Out-	19 10 05*			
put	19 12 03	98 t BE	BE 200	
	19 12 11*			

Insgesamt darf die Lagermenge an Abfällen die Gesamtkapazität von 5.000 t nicht überschreiten.

Luftreinhaltung

4.12 Die Emissionsquellen QUE_1, QUE_2, QUE_3, QUE_4, QUE_5, QUE_6, QUE_7 und QUE_8 sind mit einem geeignetem Filtersystem auszustatten.



- 4.13 Alle Abgasreinigungseinrichtungen und alle eingesetzten Filtersysteme sind nach den Vorschriften des Herstellers zu betreiben und zu warten. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Eintragungen, jeweils mit Tag, Uhrzeit und Dauer vorzunehmen sind:
 - Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten inkl. der Ergebnisse daraus
 - Wechsel des Filtermaterials
 - Störungen, deren Ursache und eingeleitete Abhilfemaßnahmen

Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

4.14 Es ist sicherzustellen, dass in der Abluft der Emissionsquellen QUE_1 bis QUE_8 die folgende Massenkonzentration nicht überschritten wird:

Gesamtstaub: 10 mg/m³

4.15 Es ist sicherzustellen, dass in der Abluft der Emissionsquellen QUE_1 bis QUE_8 die folgende Massenkonzentration nicht überschritten wird:

Organische Stoffe,

angegeben als Gesamtkohlenstoff: 20 mg/m³

4.16 Die Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen bezeichnet bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) vom Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Messung und Überwachung

- Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen ist an geeigneter Stelle ein Messplatz bzw. eine Probenahmestelle einzurichten. Dieser muss ausreichend groß und leicht begehbar sein. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 "Luftbeschaffenheit Messung von Emissionen aus stationären Quellen Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht" (Ausg. Jan. 2008) zu beachten.
- Zur Feststellung der Einhaltung der unter Punkt 4.14 bis 4.15 festgelegten Emissionsbegrenzung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr, Messungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BlmSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
- 4.19 Im Vorfeld der Messungen ist unter Beachtung der DIN EN 15259 ein Messplan zu erstellen. Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster



Emission und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, zum Beispiel bei Reinigungsoder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, durchzuführen.

Die Dauer einer Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regelmesszeit sind im Messbericht zu begründen.

Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen auszuweisen.

- 4.20 Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 4.21 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen der betreffenden Emissionen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Messbericht soll der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissions-schutzStelle

4.22 Die wiederkehrenden Messungen der Konzentration von Gesamtstaub und organischen Stoffen wird halbjährlich gefordert. Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für Auswertung sind die Messergebnisse der letzten vier Jahre heranzuziehen.

5 Anlagensicherheit

5.1 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist diese einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen.



Die Prüfung ist durch einen nach § 29 b BlmSchG zugelassenen Sachverständigen durchzuführen.

Der in Frage kommende Sachverständige ist mit dem Referat 402, Sachgebiet Störfallvorsorge, vor der vertraglichen Bindung zwingend abzustimmen.

Schwerpunkte bei der Prüfung sind:

- Überprüfung (u.a. Vollständigkeit) der in den Antragsunterlagen gemachten Aussagen zu vorhandenen gefährlichen Stoffen und deren Zuordnung zu den Gefahrenkategorien, insbesondere der Lithium-Ionen-Batterien im Sinne der Störfallverordnung. (Vorliegen eines Betriebsbereiches)
- Beurteilung der Notstromversorgung betriebliches Anzeigen, Überwachungseinrichtungen, Alarmierungen und Protokollierung bei netzabhängigem Ausfall der Strom-versorgung

Die Ergebnisse der Prüfung sind dem Landesverwaltungsamt Halle, Referat 402, Sachgebiet Störfallvorsorge, gemäß § 29 a Abs. 3 BImSchG vor Inbetriebnahme zu übergeben. Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festzulegen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

6 Abfallrecht und Bodenschutz

- 6.1 Werden bei dem Vorhaben Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.
- Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen getrennt zu halten und gemäß § 8 Abs.1 KrWG einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- 6.3 Anfallender unbelasteter Bauschutt ist in einer dafür zugelassenen Anlage (z.B. Bauschuttrecyclinganlage) zu entsorgen. Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig.
- Die vorgeschriebene Dokumentation nach § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist der unteren Abfallbehörde des Landkreis Börde nach Abschluss der Baumaßnahme auf Verlangen vorzulegen.
- 6.5 Nichtverwertbare Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind entsprechend der Abfallentsorgungssatzung AES des Landkreises Börde in der geltenden Fassung zu entsorgen.
- 6.6 Für die Annahme, Lagerung und Behandlung werden folgende Abfälle zugelassen (Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung AVV):



Abfall- schlüssel,	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung	Bemerkungen/ Einschränkungen
06 03 15*	- AVV- Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	Abfälle aus Aktivmaterial inklusive Fehlchargen (Anoden- u. Kathodenpulver)
11 02 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus Aktivmaterial inklusive Fehlchargen
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Abfälle aus Li-Ionen-Zellfertigung
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	Abfälle aus Li-Ionen-Zellferti- gung
12 01 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus Li-Ionen-Zellfertigung inkl. Fehlchargen
16 01 18	Nichteisenmetalle	Abfälle aus Li-Ionen-Zellfertigung
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	hier: Lithium- Ionen Batterien
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	Hier: Li-Ionen-Batterien; Abfälle aus Li-Ionen-Zellferti- gung inkl. Fehlchargen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Hier: Li-Ionen-Batterien; Abfälle aus Li-Ionen-Zellferti- gung inkl. Fehlchargen
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus der Produktion von Li-Ionen-Batterien
16 03 04	anorganische Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	Abfälle aus Li-Ionen-Zellfertigung inkl. Fehlchargen
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	Alkalibatterien, Li-Ionen-Batterien
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Abfälle aus Li-Ionen-Zellfertigung
17 04 02	Aluminium	Abfälle aus Li-Ionen-Zellfertigung
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 12 09	Mineralien (Sand, Steine)	Hier: Vermiculite
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle aus Li-Ionen-Zellferti- gung/Aktivmaterialien inkl. Fehlchargen
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus Li-Ionen-Zellferti- gung/Aktivmaterialien inkl. Fehlchargen



Abfall- schlüssel, AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV-	Bemerkungen/ Einschränkungen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Alkalibatterien, Li-Ionen-Batterien
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Alkalibatterien, Li-Ionen-Batterien
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Elektrogeräte, die Li-Ionen- Batterien enthalten
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Elektrogeräte, die Li-lonen- Batterien enthalten

- 6.7 Die zugelassenen Abfälle dürfen nur im Rahmen der genehmigten Lagermengen auf den dafür vorgesehenen Flächen innerhalb der Lagerbereiche gelagert werden. Die aktuellen Lagermengen sind jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörde in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen (NB 4.11).
- 6.8 Die Lagerung von Abfällen hat getrennt nach Abfallarten auf medienbeständigen Flächen zu erfolgen.
- 6.9 Die einzelnen Lagerbereiche sind einzuteilen und zu kennzeichnen (NB 4.10). Die Lagerung der Abfälle außerhalb der ausgewiesenen Lagerbereiche ist unzulässig.
- Das Behandeln von Abfällen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Betriebseinheiten zulässig. Die Behandlung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass die nach der Behandlung separierten Fraktionen einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden können.
- 6.11 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind für alle Input-Abfälle Anliefer-/Annahmebedingungen festzulegen.
- 6.12 Bei jeder Abfallanlieferung ist vor der Übernahme in die Anlage eine Eingangskontrolle (Annahmekontrolle) vorzunehmen.

Sie hat mindestens zu umfassen:

- Sichtkontrolle der angelieferten Abfälle
- Mengenermittlung (Masse in t)
- Kontrolle des Lieferscheines/Begleitdokumentes bzw. Begleitscheines
- Erstellung eines Eingangsscheines (Annahmebeleg/Wiegeschein)
- die Zuordnung zum jeweiligen Lagerplatz

Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Vor Inbetriebnahme ist durch die Anlagenbetreiberin eine **Eingangskontrollvorschrift** zu erarbeiten, nach der die Eingangs- und Qualitätskontrolle bei der Annahme von Abfällen zu erfolgen hat.



Bei der Eingangskontrolle sind nachfolgende Angaben zu prüfen und auf dem **Eingangsschein (Annahmebeleg/Wiegeschein)** zu dokumentieren:

- Datum der Annahme des Abfalls
- Abfallerzeuger/Herkunft des Abfalls
- Abfallmenge
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung
- Name und Anschrift des Beförderers, amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges
- Ergebnis der Identitätskontrolle, Vermerk über die Entnahme einer ggf. notwendigen Rückstellprobe; Abweichungen, Bemerkungen
- Annahmeverantwortlicher

(Im Einzelfall Erfassung in Tabellenform möglich; in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde)

6.13 Nicht für die Anlage zugelassene Abfälle, auch aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung, sind von der Annahme auszuschließen und zurückzuweisen.

Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch unter Angabe der Abfallart, der Menge, des Transporteurs, des Kfz-Kennzeichens, den Grund der Zurückweisung und der weiteren Vorgehensweise zu dokumentieren und der zuständigen Abfall-Überwachungsbehörde zeitnah mitzuteilen.

6.14 Die in der Anlage anfallenden Abfälle aus der Behandlung/Aufbereitung sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen (**Output**), wie z. B.:

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV -	Bemerkungen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	Abfälle aus Li-Ionen-Zellferti- gung
11 02 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle der Aktivmaterialien inklusive Fehlchargen (Anoden- u. Kathodenpulver)
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Abfälle aus Li-Ionen-Zellfertigung
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	Abfälle aus Li-Ionen-Zellfertigung
12 01 99	Abfälle a.n.g.	Abfälle aus Li-Ionen-Zellfertigung
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	(Stahlfässer)
16 01 18	Nichteisenmetalle	Abfälle aus Li-Ionen-Zellfertigung
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	(mit Lithium-Ionen-Batterien)



Abfall-	Abfallbezeichnung	
schlüssel AVV	gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV -	Bemerkungen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährli- che Bauteile	(mit Lithium-Ionen-Batterien)
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	Abfälle aus Lithium-Ionen-Fertigung, inklusive Fehlchargen
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Abfälle der Aktivmaterialien, inklusive Fehlchargen (Anoden- und Kathodenpul- ver)
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	Abfälle der Aktivmaterialien, inklusive Fehlchargen (Anoden- und Kathodenpulver)
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	(Lithium-Ionen-Batterien)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Abfälle aus Li-lonen-Zellfertigung
17 04 02	Aluminium	Abfälle aus Li-Ionen-Zellfertigung
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	Abfälle aus Lithium-lonen-Fertigung, inklusive Fehlchargen
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	gemischte Kunststofffraktion
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	Schredderschwerfraktion 1
19 12 02	Eisenmetalle	(z. B. Stahlmuttern/Schrauben)
19 12 03	Nichteisenmetalle	u. a. geschreddertes Kup- fer/Aluminium
19 12 04	Kunststoff und Gummi	geschredderte Kunststoffe
19 12 09	Mineralien (Steine, Sand)	Hier: Vermiculite
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Schredderschwerfraktion 2 (Schwarzmasse)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	Pelletierte/granulierte Aktiv-kohle
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus Lithium-Ionen-Fertigung, inklusive Fehlchargen, Rückstände aus Zusammenführung von Kathode und Anode
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Pelletierte/granulierte Aktiv-kohle
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie	Alkalibatterien, Li-lonen-Batterien



Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV -	Bemerkungen
	gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	30
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	(mit Lithium-Ionen-Batterien)
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	(mit Lithium-Ionen-Batterien)
20 01 26	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 und 20 01 35 fallen	(mit Lithium-Ionen-Batterien)

Ist eine Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, hat eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung zu erfolgen.

Gleiches gilt für die Entsorgung der beim bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden Abfälle, wie z. B.:

Abfall- schlüssel AVV	Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV -	Auflagen/Bemerkun- gen
13 01 10*	Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralstoffbasis	Aus Wartung
13 02 05*	Nichtchlorierte maschinen-, Getriebe- und Schmier- öle auf Mineralölbasis	Aus Wartung
14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische	z. B. Propylenglykol; Monoethylenglykol
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Hier: z. B. verbrauchte Ölbindemittel; Univer- salabsorber Rotisorb; Oberflächeninfektions- tücher; Linsenreini- gungstücher

Die Entsorgungswege für die anfallenden Abfälle sind spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde nachzuweisen.

- 6.15 Für Abfälle, deren Zusammensetzung nicht eindeutig zu bestimmen ist, sind vor der erstmaligen Abgabe an einen Abfallentsorger Proben zu entnehmen und zu analysieren.
 Gleichzeitig ist eine Rückstellprobe zu entnehmen und so lange aufzubewahren, bis die
 ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle beim "Endentsorger" abgeschlossen ist.
- 6.16 In einer Dokumentation zur Abfall-Beprobung und Analytik sind die Identifikations- und Deklarationsanalysen sowie evtl. Nachfolgeanalysen, jeweils mit Probenahmeprotokollen, je Abfallschlüssel und zeitbezogen zu erfassen. Die Analysen-Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6.17 Registerpflichten

Die Register sind getrennt nach Input und Output zu führen. In die Register sind die zu führenden Dokumente, Nachweise, Begleit- und Übernahmescheine, Liefer- und Wiegescheine einzustellen. Sie sind Bestandteil des Betriebstagebuches.



Die Register sind mit allen Dokumenten für das laufende Jahr und die vorhergehenden drei Jahre der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Register für die **gefährlichen Abfälle** werden über das elektronische Abfallnachweisverfahren (elektronisches Register) geführt.

Die Register über die **Annahme und Abgabe** von **nicht gefährlichen Abfällen** sollen Dokumente und Belege mit mindestens folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Abfalls/Abfallschlüsselnummer
- Annahme-/Abgabedatum
- Abfallmenge (in Tonnen)
- Erzeuger/Herkunft des Abfalls (Ursprung/Abfallerzeuger)
- bei Abgabe: übernehmende Person: Abfallbeförderer
- bei Abgabe: Bestimmung der weiteren Entsorgung: Abfallentsorger/-verwerter mit Angabe der Entsorgungsanlage (soweit vorhanden: Entsorgernummer)

Die Register über Abgabe von Erzeugnissen, Materialien und Stoffen, die aus dem Recycling hervorgehen und das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, müssen folgende Angaben enthalten:

Als Überschrift die Material-/Stoffcharge und dazu die Angaben:

- Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde
- Menge (in Tonnen)

Die Register sind vom Verantwortlichen regelmäßig zu unterschreiben. Die Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen oder Angaben aus dem Register mitzuteilen. In Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde können die Register auch in anderer Form geführt werden (z. B. Tabellenform).

- Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss nachweislich jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal mit erforderlicher Sachkunde verfügen. Eine aufgabenspezifische Schulung und regelmäßige Weiterbildung des Personals sind so sicherzustellen, dass den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen wird. Die Sachkunde bzw. Personalqualifikation/Berufserfahrung sowie die Einweisung durch einen Sachkundigen ist der zuständigen Abfallbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 6.19 Es ist ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen, der die Voraussetzungen gemäß Abfallbeauftragtenverordnung erfüllt.
- 6.20 Betriebsordnung

Vor Beginn der Inbetriebnahme der Anlage ist durch den Betreiber eine Betriebsordnung zu erstellen, welche die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie die Regelungen für den Umgang mit den Abfällen enthält.

Die Betriebsordnung soll insbesondere enthalten:

Vorschriften für den Ablauf und den Betrieb der Anlage



- Angaben zum verantwortlichen Personal und zur Erreichbarkeit
- Vorschriften zur Kontrolle bei der Annahme, Lagerung und Behandlung von Abfällen so-wie für das Qualitätsmanagement
- Technische Regelungen zur Instandhaltung, Wartung und Pflege der Anlage
- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung sowie für den Arbeitsschutz insbesondere Regelungen zum Verhalten im Gefahrenfall

Die Betriebsordnung ist gut sichtbar an zentraler Stelle auszuhängen.

Sie ist durch Fortschreibung zu aktualisieren.

6.21 Betriebshandbuch

Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme ein Betriebshandbuch zu erstellen.

Darin sollen die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Annahme, Lagerung und Behandlung, die Betriebssicherheit der Anlage im Normalbetrieb, während der Instand-haltung und bei Betriebsstörungen festgelegt werden. Diese sind mit Brandschutz-, Alarm- und Maßnahmeplänen abzustimmen.

Es sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals sowie die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen festzulegen. Weiterhin sind Arbeitsanweisungen und Betriebsanweisungen für sicherheits- und umweltschutzrelevante Tätigkeiten in Anlehnung an die TRGS 555 (Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten) zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle bzw. an den jeweiligen Arbeitsplätzen anzubringen.

Insbesondere betrifft dies:

- Betriebsanweisung zur Verfahrensweise bei Anlieferung nicht zugelassener Abfälle
- Eingangskontrollvorschrift für die Annahmekontrolle

Weiterhin sind die Anliefer-/Annahmekriterien für alle Abfälle in das Betriebshandbuch aufzunehmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Die Kontrollintervalle des Betriebshandbuches für die Leitung des Betriebes verantwortliche Person sind festzulegen. Das Betriebshandbuch ist durch Fortschreibung auf einem aktuellen Stand zu halten.

6.22 Betriebstagebuch

Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten. Die für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlichen Personen sind in der Betriebsordnung zu benennen.

Die Betriebstagebücher haben alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Dokumente zu enthalten, insbesondere:

- a) das Eingangskontrollbuch mit Daten über angenommene Abfälle, Zuordnung nach AVV-Abfallschlüssel
- b) die Nachweise, evtl. Übernahmescheine, Liefer-/Wiegescheine für angenommene und abgegebene Abfälle; Register über den In- und Output von Abfällen sowie die Abgabe von Erzeugnissen



- c) die Ergebnisse aus der Eigen- und Fremdüberwachung und Prüfberichte (z. B. Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrollen und Messungen, einschließlich von Funktionskontrollen), Analysen-Dokumentation
- d) Dokumentation besonderer Vorkommnisse, Betriebsstörungen und deren Ursachen sowie erfolgte Abhilfemaßnahmen (z.B. Zurückweisungen oder Sicherstellung von Abfällen)
- e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
- f) die personelle Besetzung,
- g) Datum, Art und Umfang von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen
- h) Nachweise über die Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch bzw. Einweisung in spezielle Tätigkeitsbereiche

Die Betriebstagebücher und Abfall-Register können mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Sie sind von den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen regelmäßig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die regelmäßige Überprüfung ist durch Abzeichnen zu dokumentieren (mindestens monatlich). Die Betriebstagebücher und Register sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Betriebstagebücher und Register müssen jederzeit einsehbar sein und sind auf Verlangen der zuständigen Behörde in Klarschrift vorzulegen.

Die Betriebstagebücher sind mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren.

- Durch den Anlagenbetreiber ist sicherzustellen, dass ständig an einem geschützten Ort innerhalb der Anlage eine ausreichende Menge an Binde- und Aufsaugmitteln zur sofortigen Aufnahme von austretenden wassergefährdenden Stoffen vorgehalten wird. Gebrauchte Binde- und Aufsaugmittel sowie Reinigungsmaterialien sind in zugelassenen Behältnissen aufzunehmen, entsprechend zu kennzeichnen und bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischenzulagern.
- 6.24 Für alle angenommenen Abfälle und für die zur Verwertung oder Beseitigung abgegebenen Abfälle sowie über die abgegebenen Erzeugnisse/Materialien/Stoffe ist eine **Jahresübersicht** getrennt nach Abfallarten bzw. Stoffarten zu erstellen. Die Jahresübersicht ist der zuständigen Behörde ohne Aufforderung bis spätestens 31. März des laufenden Jahres für das vorhergehende Jahr zu übersenden.
- 6.25 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zutritt zur Anlage zu gewähren. In begründeten Fällen ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben der angelieferten Input- oder anfallenden Output- Abfälle zu entnehmen.

7 Arbeitsschutz

7.1 Die Gefährdungsbeurteilung muss bis zur Inbetriebnahme insoweit vervollständigt und aktualisiert werden, dass für sämtliche Arbeitsplätze und Tätigkeiten einschließlich der Wartung und Instandhaltung nachvollziehbar die möglichen Gefährdungen ermittelt und bewertet sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen technischer, organisatorischer und persönlicher Art festgelegt sind.



Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachweislich wirksam sein. Diese sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei sind insbesondere auch Wartung, Instandhaltung und Störungsbeseitigung angemessen zu berücksichtigen.

- 7.2 Bei der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, welchen Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätten die Beschäftigten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Eine fachkundige Durchführung ist sicherzustellen. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätte so eingerichtet und betrieben wird, dass von ihr keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgeht. Der aktuelle Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemachten Technischen Regeln für Arbeitsstätten sind zu berücksichtigen.
- 7.3 Für sämtliche Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind insbesondere die Gefährdungen durch krebserzeugende Stoffe sowie die Brand- und Explosionsgefährdungen zu betrachten. Die Gefährdungsbeurteilung muss einschließlich der festgelegten Schutzmaßnahmen dokumentiert zur Inbetriebnahme vorliegen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachweislich wirksam sein. Die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen sind regelmäßig, mindestens jedoch jedes dritte Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist aufzuzeichnen und mit der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufzubewahren.

Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen ist insbesondere die TRGS 561 "Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen" zu beachten.

7.4 Die Gefährdung durch die inhalative Exposition gegenüber metallhaltigen und mineralischen Stäuben ist entsprechend der TRGS 402 zu ermitteln.

Die stoffspezifischen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) oder die Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen (für krebserzeugende Stäube) in der TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" oder der TRGS 910 "Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen" sind nachweislich einzuhalten.

Für Stäube ohne spezielle toxische Wirkung gilt als allgemeine Obergrenze für den A-Staub ein AGW von 1,25 mg/m³ und für den E-Staub ein AGW von 10 mg/m³. Die Gesamtheit der Werte für A- und E-Staub wird als Allgemeiner Staubgrenzwert (ASGW) herangezogen.

7.5 Die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen ist unter Beachtung der Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung TRLV Lärm und TRLV Vibrationen durchzuführen. Dazu müssen die auftretenden Expositionen ermittelt und bewertet werden. Soweit sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln lässt, muss der Umfang der Exposition durch Messungen festgestellt werden. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen. Dies ist nachweislich zu dokumentieren.



- 7.6 Vor der Verwendung der Arbeitsmittel sind die auftretenden Gefährdungen fachkundig zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.
 - Für die verschiedenen Arbeitsmittel sind an die konkreten betrieblichen, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Gegebenheiten angepasste Betriebsanweisungen zu erstellen.
 - Weiterhin sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Qualifikation der befähigten Person zu ermitteln und so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können.
 - Hierbei ist insbesondere Abschnitt 10 der DGUV Regel 114-004 "Deponien" zu beachten.
- 7.7 Sämtliche Arbeitsmittel müssen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz nachweislich entsprechen.
 - Hierzu müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die EU-Konformitätserklärungen für die Arbeitsmittel vorliegen.
- 7.8 Alle Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, müssen vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person nachweislich geprüft werden. Die Prüfung muss die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel, die rechtzeitige Feststellung von Schäden und die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind, umfassen.
- 7.9 Ortsfeste Einrichtungen (z. B. Behälter und Rohrleitungen), die gefährlichen Stoffe enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass die enthaltenen Stoffe und die von ihnen ausgehenden Gefahren jederzeit erkennbar sind. Die Kennzeichnung muss dabei mindestens die Bezeichnung des Stoffes bzw. Gemischs sowie ausgewählte Gefahrenpiktogramm unter Berücksichtigung der Art der Gefahr (physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren) enthalten. Aus der Auswahl der Gefahrenpiktogramme muss für den Beschäftigten ersichtlich werden, welche Gefährdungen maßgeblich die Schutzmaßnahmen bestimmen.
- 7.10 Für die Sicherheit bedeutsame Anlagenteile sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identität und Funktion erkennbar sind. Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und gefahrlos zugänglich sein.

In unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze (Lager, Produktion) an denen ein potentieller Kontakt der Beschäftigten mit Gefahrstoffen nicht ausgeschlossen werden kann, sind für die Erste Hilfe der Beschäftigten bei Verbrennungen, Verbrühungen, Verätzungen und Kontaminationen Sicherheitsnotduschen (Augen- und Körperduschen) nach dem Stand der Technik zu installieren, die in der Lage sind, die Augen bzw. den Körper mit ausreichenden Mengen Wasser von Trinkwasserqualität zu spülen.

Geeignet sind Sicherheitsnotduschen, die den Normen DIN EN 15154-2:2006-12 (Augenduschen) bzw. DIN EN 15154-5:2019-12 (Körperduschen) entsprechen. Die Augen- und Körpernotduschen sind so anzuordnen, dass diese durch die Beschäftigten bei einem Notfall selbständig, unmittelbar und in möglichst kurzer Zeit erreichbar sind.

Türen und Treppen sind auf dem Weg zu Augen- und Körpernotduschen unzulässig. Körpernotduschen dürfen nur dann oberhalb von Türen angebracht werden, wenn sich die



Öffnungsflächen der Türen nicht auf der Seite der Notduschen befinden, um die uneingeschränkte und sichere Benutzbarkeit der Notdusche sowie die Hilfeleistung im Notfall zu gewährleisten.

8 Gewässerschutz

- 8.1 Es sind die Festlegungen bzw. Empfehlungen der "Abgrenzung und Einstufung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach AwSV" vom 26. September 2022 der Firma Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Chemnitz, umzusetzen.
- 8.2 Das "Lager für Betriebs- und Hilfsmittel" (BE 300; AwSV Nr. 4) stellt eine Anlage zum Lagern von flüssigen und festen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C dar. Diese Anlage und alle dazugehörigen Anlagenteile dürfen nachweislich nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

Diese Anlage ist vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung sowie wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV entsprechend dem § 47 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

8.3 Die "Behandlungslinien 1 und 2" (BE 300; AwSV - Nr. 2 und 3) stellen Anlagen zum Verwenden von flüssigen und festen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B dar.

Diese Anlagen sind nachweislich vor Inbetriebnahme sowie nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV entsprechend dem § 47 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

8.4 Für das "Lager für Betriebs- und Hilfsmittel" (BE 300; AwSV - Nr. 4) und die "Behandlungslinien 1 und 2" (BE 300; AwSV - Nr. 2 und 3) ist nachweislich jeweils eine Betriebsanweisung gemäß § 44 Abs. 1 und 2 AwSV vorzuhalten.

Für alle übrigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: das "Batterielager" (BE 200; AwSV - Nr. 1), die "Trocknung" (BE 400; AwSV - Nr. 4), die "Endprodukte-Lagerung" (BE 200; AwSV – Nr. 6) und die "Umschlagfläche von den Behandlungslinien 1 und 2 zum Trockenraum" (BE 300 zu BE 400; AwSV – Nr. 7) ist nachweislich jeweils ein Merkblatt gemäß § 44 Abs. 4 S. 2 der AwSV vorzuhalten.

Für die Anlagen der Gefährdungsstufen B und C kann auf eine Eignungsfeststellung verzichtet werden, sofern nachweislich die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt werden.

- 8.5 Vor Inbetriebnahme ist die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV für die Anlagen der Gefährdungsstufen B: die "Behandlungslinien 1 und 2" (BE 300; AwSV Nr. 2 und 3) und C: das "Lager für Betriebs- und Hilfsmittel" (BE 300; AwSV Nr. 4) sowie für die "Trocknung" (BE 400; AwSV Nr. 4) durch Vorlage geeigneter Unterlagen der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen.
- 8.6 Vor Inbetriebnahme (auch des Probebetriebes) ist eine Abnahme bei der zuständigen Wasserbehörde unter Vorlage aller notwendigen Nachweise, Unterlagen und Prüfberichte zu beantragen. Die Inbetriebnahme (auch des Probebetriebes) darf erst nach schriftlicher Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde erfolgen.



9 Betriebseinstellung

9.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens nach vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitung nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beigefügten Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 9.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlageteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 9.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit die nicht möglich ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei einzuhalten.
- 9.4 Nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.
- 9.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.



IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Li-Cycle Germany GmbH beabsichtigt am Standort Osterweddingen eine Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien zu errichten und zu betreiben und hat dazu am 28.09.2022 (Posteingang beim LVwA am 06.10.2022) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Weiterhin beantragte die Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG am 28.09.2022 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die folgende Arbeiten

- Bauliche Anpassungen
 - Anpassung der Elektroversorgung (Erweiterung der Mittelspannungsanlage)
 - Erdarbeiten / Fundamentierung f
 ür Abluftkamine
 - Lüftungssysteme
- Installation der Rückgewinnungsanlage
 - Installation der ersten Hauptanlage des Rückgewinnungsprozesses und der Hilfslinien 1 und 2
- Betriebstüchtigkeitsprüfung des Lagerbereiches
 - Lagerung bis max. 1.000 Tonnen Inputmaterial gemäß künftiger Betriebsbedingungen für Testzwecke und einer geordneten Lagereinrichtung. Geprüft wird u.a. wirksames Infrarotmonitoring und Temperaturkontrolle bei unterschiedlichen Witterungsbedingen; Abdeckung des Bereiches für aktive Brandbekämpfung; Erprobung und ggf. Prozessoptimierung der Logistikund Sicherheitskonzepte, sowie Training und Validierung der Handlungsanweisungen zur Beherrschung von Abluftströmungen unter realitätsnahen Bedingungen

2 Genehmigungsverfahren

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BlmSchV unter den Nrn. 8.11.2.1 (GE), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (GE), sowie 8.12.2 (V) als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind ein Genehmigungsverfahren nach § 10 Blm-SchG durchzuführen. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 10 BlmSchG i. V. mit der 9. BlmSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BlmSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:



- Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Referat Naturschutz,
- das Landesamt f
 ür Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord/Mitte,
- der Landkreis Börde und
- die Gemeinde Sülzetal.

Mit dem Antrag gem. § 4 BlmSchG wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BlmSchG gestellt.

Dem Antrag für die folgenden Maßnahmen

- Bauliche Anpassungen
 - Anpassung der Elektroversorgung (Erweiterung der Mittelspannungsanlage)
 - o Erdarbeiten / Fundamentierung für Abluftkamine
 - Lüftungssysteme
- Installation der Rückgewinnungsanlage
 - Installation der ersten Hauptanlage des Rückgewinnungsprozesses und der Hilfslinien 1 und 2

wurde mit Bescheid vom 17.03.2023, geführt unter dem Aktenzeichen 402.2.12-44008/22/36vb, stattgegeben.

2.1 UVP-Einzelfallprüfung

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfgesetzes (UVPG).

In der geplanten Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien sollen verschiedene Inputstoffe (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) in einem mechanischen Verarbeitungsprozess zerkleinert, fraktioniert und für die weitere Verwertung bzw. Entsorgung zwischenzeitlich gelagert. Bei der stofflichen Trennung fallen unter anderem Abfälle in Form von Eisen- und Nichteisenfraktionen sowie Suspensionen an, die in ihren Eigenschaften gefährlichen Schlämmen entsprechen.

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Angaben sind für das Vorhaben Nr. 8.7.1.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1 500 t;) und Nr. 8.7.2.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 50 t;) der Anlage 1 UVPG zu berücksichtigen.



Von Seiten des Vorhabenträgers wird eine maximale Kapazität zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen der Kategorie von Eisen- und Nichteisenschrotten von 98 t und eine maximale Kapazität zur zeitweiligen Lagerung von Stoffen, die in ihren Eigenschaften gefährlichen Schlämmen entsprechen, von 25 t angegeben.

Aufgrund der Unterschreitung des maßgeblichen Mindestschwellenkriteriums ergibt sich keine Einordnung der unter den o. g. Nummern der Anlage 1 UVPG, welche die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedingt.

2.2 Ausgangszustandsbericht

Es ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen.

Bei Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BlmSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BlmSchG). Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen des Vorhabens ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen welcher bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden soll (NB 1.6), da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwasser durch den Betrieb der Anlage gegeben ist. Im vorliegenden Fall der Firma Li-Cycle Germany GmbH sind die nachfolgenden Stoffe bodenschutzrechtlich relevant:

Nr.	Name	Wassergefähr- dungsklasse	Lagerkapazität [kg bzw. l]
1	Schwefelsäure	1	3.000
2	Monoethylenglykol	1	50
3	Calciumhydroxid	1	2.000
4	Propylenglykol	1	20
5	Hydrauliköl Shell Hydraulik S1	1	2.500
6	3M Sprühklebstoff	2	2
7	Getriebeöl Shell Spirax S3	2	3.500
8	Benzin	3	50

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Erstellung eines AZBs legte die Antragstellerin im Rahmen des Verfahrens den Bericht, Prüfung des Mietbeginns Osterweddingen / Sülzetal, vorbereitet von Ramboll, mit dem Datum November 2022 vor. Die durchgeführte Auswertung des Berichtes weist folgende Mängel auf:

1. Er enthält keine Angaben über die relevanten gefährlichen Stoffe (rgS).



- 2. Beim Ausbau der drei abgeteuften Grundwasserbohrungen wurde lediglich ein Innendurchmesser von 50 mm gewählt. Gemäß der einschlägigen DIN 4021 ist ein Ausbau mit einem Mindestdurchmesser von 150 mm vorgeschrieben. Eine Messstelle war trocken, so dass lediglich noch zwei Messstellen GWM 2 und GWM 6 zur Beprobung zur Verfügung standen. Diese beiden Messstellen fielen im Rahmen der Probenahme trocken. In den Probenahmeprotokollen ist nicht dokumentiert, ob eine qualifizierte Probenahme also eine Entnahme nach Einsetzen der Konstanz der einschlägigen Vorortparameter möglich war. Eine qualifizierte Probenahme ist somit insgesamt zweifelhaft.
- 3. Weiterhin ist keine hydraulische Anbindung auch aufgrund fehlender Stichtagsmessungen erfolgt. Damit ist nicht erkennbar, welche Fließrichtung das Grundwasser am Standort hat. Das Gutachten gibt an, das kein zusammenhängender Grundwasserkörper oder -leiter angetroffen wurde. Es wird von lokal begrenzten Grundwasserleitern ausgegangen.
- 4. Dennoch verweist das Gutachten in Zusammenhang mit einem erhöhten Toluolgehalt in der GWM 2 auf eine benachbarte Autowerkstatt, welche sich im Anstrom zur GWM 2 befände. Diese Aussage ist entsprechend Punkt 3 nicht nachvollziehbar.
- 5. Hinsichtlich der fehlenden Ausweisung der rgS im Gutachten, kann nicht nachvollzogen werden, ob tatsächlich alle in Frage kommenden rgS durch die in den Grundwasserproben untersuchten Parameter erfasst sind.

Gemäß Gutachten befindet sich der Hauptgrundwasserleiter unter gering durchlässigen Schichten in einer Tiefe von mehr als 10 m unter Geländeoberkante. Daher wird im Gutachten die Gefahr einer signifikanten Grundwasserverschmutzung durch gegenwärtige oder historische Aktivitäten am Standort als gering eingeschätzt.

Dieser Einschätzung kann insofern zwar gefolgt werden, doch es bleiben die oben erwähnten Mängel, die es erschweren, den tatsächlichen Zustand des Grundwassers am Standort im Hinblick auf das Planvorhaben mithilfe des vorliegenden Gutachtens vollumfänglich zu dokumentieren.

Aus Sicht der Gewässeraufsicht des Landkreises Börde sind daher folgende Maßnahmen mit Vorlage des abschließenden AZB notwendig:

- Errichtung von drei qualifizierten Grundwassermessstellen,
- Durchführung von qualifizierten Beprobungen im Frühjahr oder Herbst,
- Untersuchung auf nachweislich auf die rgS abgestimmte Parameter,
- Durchführung von mindestens drei Stichtagsmessungen,
- Hydraulische Anbindung der Grundwassermessstellen zur Bestimmung einer möglichen Fließrichtung.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung und Einwendungen

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 30.12.2022. in der Volksstimme Zeitung, Ausgabe Wanzleben, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe Nr. 12 vom 15.12.2022).



Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 09.01.2023 bis einschließlich 08.02.2023 in der Gemeinde Sülzetal und im Landesverwaltungsamt aus. Die Einwendungsfrist endete am 08.03.2023.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV der für den 20.04.2023 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgt am 18.04.2023 in der Volkstimme Zeitung, Ausgabe Wanzleben, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe Nr.4 vom 18.04.2023).

3 Entscheidung

Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien am Standort Sülzetal OT Osterweddigen wird stattgegeben.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BlmSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 36 VwVfG auferlegt werden konnten, ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BlmSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BlmSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sachbzw. Fachgebieten aufgeführt.

Gemäß Nr. 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016 -31-67022 - (MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen (nachfolgend RdErl. des MULE vom 01.12.2016 genannt) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist dem-nach grundsätzlich zu erheben.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BlmSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Li-Cycle Germany GmbH hat mit ihrem Antrag vom 06.10.2022 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.



Gemäß § 52 Abs. 1 BlmSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BlmSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nach-barschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation eines nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu. (NB 1.4)

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt wer-den. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des KrWG zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. (NB 1.5)

Sicherheitsleistung (NB 1.3)

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme, aber auch für bestehende Anlagen nachträglich zu fordern. (Punkt 1 der Verwaltungsvorschrift Teil A – zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BImSchG, veröffentlicht als Anlage im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 15.02.2017, S. 235) (VV Teil A des LVwA))

Gemäß Nr. 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016 -31-67022 - (MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen (nachfolgend RdErl. des MULE vom 01.12.2016 genannt) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Verwaltungsvorschriften auch die Festsetzung der Sicherheitsleistung für Abfallbehandlungsanlagen bestimmen können. (Punkt 2.1 VV Teil A des LVwA)

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BlmSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des MULE vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche einmal jährlich



fortgeschrieben werden (gemäß Punkt 9.3 RdErl. des MULE vom 01.12.2016). Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % gerechtfertigt ist.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Punkt 9.2 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung – unter Verzicht auf die Rücknahme – des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetztes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme wird dadurch begründet, dass die zuständige Behörde im Sicherungsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleis-



tung insolvenzfest ausgestaltet sein. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist. (Punkt 3.1 VV Teil A des LVwA und Punkt 10.1 RdErl. des MULE vom 01.12.2016)

Gemäß Punkt 5 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 soll der Anlagenbetreiber verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen. Denn im Falle des Übergangs einer Anlage auf einen neuen Betreiber hat dieser vor der Wiederaufnahme des Betriebes seinerseits die Sicherheitsleistung zu erbringen. Die bereits geleistete Sicherheitsleistung des ehemaligen Betreibers wird auch dann erst freigegeben.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (In- und Output). Die Berechnung der Sicherheitsleistung basiert auf den durchschnittlichen Entsorgungskosten für das Jahr 2021.

Aufgrund der Darstellung der Lagermengen im Genehmigungsantrag, in dem für Abfallarten mit demselben Abfallschlüssel gemäß AVV verschiedene Lagermengen angegeben sind und die in Kapitel 3 des Antrages dargelegten Maximalmengen pro "Sammelbezeichnung" der Abfälle eine Gesamtlagermenge > 5.000 t ergibt, was durch die Antragstellerin aber nicht gewollt ist, wurde die Berechnung für die Input- und Output-Abfälle für die beantragte maximale Lagermenge von 5.000 t berechnet. Hierbei wurde lediglich die Lagerung der Metallfraktion als Output gesondert betrachtet, da diese Lagermenge in jedem Fall unter 100 t liegen soll.

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen insgesamt 1.887.658,34 € (siehe Tabelle 1). Abfälle mit einem positiven Marktwert wurden in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht einbezogen.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind pauschal mit 15 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden. Im Falle einer Beräumung können (entsprechend der genehmigten Abfallschlüssel) sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle auf dem Anlagengelände vorliegen. Um einer Beräumung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gerecht zu werden, wurde in Anlehnung an das o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 eine Pauschale von 15 % festgesetzt. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 283.148,75 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Sicherheitsleistung in Höhe von netto 2.170.807,09 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 412.453,35 €. Es ist eine Summe von 2.583.260,44 € als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in den folgenden Tabellen:



Auflistung der einzelnen Lager

Lager	Kanazitat Iti	Mittelwert Entsor- gungs-kosten [€/t]	Entsorgungskosten
Abfälle gesamt (gefährlich und nicht gefährlich, ausgenommen Metallfraktion)	4.902,00	383,17	1.878.299,34 €
Metallfraktion als Output	98,00	95,50	9.359,00 €
Summe Entsorgungskosten Lager			1.887.658,34 €

Aufstellung Sicherheitsleistung

Bezeichnung	Kosten	
Entsorgungskosten	1.887.658,34 €	
Prozentpauschale 15%	283.148,75 €	
Netto-Sicherheitsleistungen	2.170.807,09 €	
MwSt.	412.453,35 €	
Brutto-Sicherheitsleistungen	2.583.260,44 €	

4.2 Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist planungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die Maßnahme wird innerhalb der Ortslage Osterweddingen in der Gemeinde Sülzetal durchgeführt. Der geplante Standort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 "Gewerbe- und Industriegebiet Osterweddingen" der Gemeinde Sülzetal, welcher in Fassung der 2. Änderung am 21.12.1991 in Kraft getreten ist.

Ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die öffentlichen Verkehrsflächen enthält, ist gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Art und Maß der Nutzung werden eingehalten.

Hinsichtlich der Art der Nutzung ist für den Teilbereich des Bebauungsplans, welcher für das Vorhabengrundstück anzuwenden ist, ein Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO festgesetzt.

Bei dem beabsichtigten Vorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien – hier: Nutzungsänderung einer bestehenden Lagehalle. Gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um einen solchen Gewerbebetrieb.



Die Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhe von 30,0 m (im Bestand 14,0 m) sind unverändert eingehalten; neu zu errichtende Schonsteine mit einer Höhe von 25,0 m bleiben unterhalb der festgesetzten Höchstgrenze.

Die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche (südliche Baugrenze von 9 m ab Grundstücksgrenze) sowie hinsichtlich der Grundflächenzahl von 0,7 wurden ebenfalls berücksichtigt.

4.3 Bauordnungsrecht

Die Errichtung der Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 bauordnungsrechtlich zulässig. Gegen die Ausführung der Fundamente für die Schornsteine hinsichtlich der Standsicherheit bestehen keine Bedenken.

Das Vorhaben ist mit baulichen Maßnahmen verbunden, die baurechtlich gemäß § 58 BauO LSA genehmigungsbedürftig sind.

Die erforderliche Baugenehmigung wird gemäß § 13 BlmSchG durch die Genehmigung nach § 4 BlmSchG eingeschlossen.

Gemäß § 3 BauO LSA sind Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 und 19 BauO LSA als Sonderbau (Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, mit Ausnahme von Wohngebäuden und Garagen sowie bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist) einzustufen.

Bei Sonderbauten müssen der Standsicherheitsnachweis und der Brandschutznachweis gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1, Nr. 1 und § 65 Abs. 3 Satz 3, Nr. 1 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft sein.

Um dies sicherzustellen, ist gemäß § 65 BauO LSA die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz nach Maßgabe der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nachzuweisen. Im vorliegenden Fall sind die Standsicherheitsnachweise bauaufsichtlich zu prüfen. Ein Prüfingenieur wurde damit beauftragt. Für die beantragten baulichen Maßnahmen liegt ein Prüfbericht (Nr. L/123/009-1) vom 20.02.2023 vor. Daraus ergeben sich Auflagen für die Antragstellerin, die mit den Auflagen im Abschnitt III unter Nr. 2 dieses Bescheides festgesetzt sind.

Der vorliegende Prüfbericht für Standsicherheit (L/123/009-1) vom 20.02.2023 ist Bestandteil der Baugenehmigung.

4.4 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes sind auf der Grundlage des vorliegenden Brandschutzkonzeptes vom 27.09.2022, sowie auf Grundlage der Ergänzung vom 09.02.2023 unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen im Abschnitt III unter 3 gewahrt. Durch die Nebenbestimmungen zum Brandschutz wird die Entstehung bzw. die Ausbreitung von Gefahren i.S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG verhindert.



Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Der Brandschutznachweis muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Brandschutznachweises dieses Bauvorhabens entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO ein Prüfingenieur für Brandschutz durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde beauftragt worden.

Das vorliegende Brandschutzkonzept vom 27.09.2022, sowie die Ergänzung vom 09.02.2023 wurden durch einen Prüfingenieur für Brandschutz geprüft. Der Prüfbericht Nr. Nr. 22-110-10 vom 27.02.2023 ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz im Abschnitt III Nr. 3 sind auf Grundlage folgender Anforderungen erstellt worden:

- §§ 3, 5, 14 und 50 BauO LSA
- Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB)
 RdErl. des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID),
- Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie -MIndBauRL),
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL),
- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr Fassung Februar 2007, incl. Anlage A2.2.1.1/1 der VVTB,
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie - MLAR),
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR),
- Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO),
- Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsecht Sachsen- Anhalt (TAnIVO),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) des Landes Sachsen-Anhalt,
- FM Global Datenblatt zur Schadenminimierung 2-0, Installationsrichtlinien für automatische Sprinkler,
- Brandschutzforschung, Studie zur Brandbekämpfung von Lithium-Ionen-Batterien (Akkus) und Lithium-Metall-Batterien, KIT Forschungsbericht 192,
- Leitfaden für integrierte Brandschutzlösungen für Lithium-Ionen-Batterien,
- Merkblatt VdS 3103:2019-06(03) Lithium-Batterien.



4.5 Immissionsschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt III Nr. 4 wird abgesichert, dass durch Maßnahmen des Lärmschutzes, anlagenbezogenen Immissionsschutzes und des gebietsbezogenen Immissionsschutzes schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht hervorgerufen werden können bzw. Vorsorge dagegen getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Lärmschutz

Der beantragten Neugenehmigung einer Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien nach § 4 BlmSchG wird aus lärmschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung der im Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Neugenehmigung einer Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien nach §4 BImSchG wurde die Geräuschimmissionsprognose der BeSB GmbH Berlin Nr. 67742G01b vom 26.07.2022 mit Ergänzung zu den Nachforderungen vom 24.11.2022 vorgelegt. Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Industriegebiet Osterweddingen.

Der schalltechnische Bericht der BeSB GmbH Berlin untersucht die von der Anlage insgesamt verursachten Geräuschimmissionen an neun zu betrachtenden Immissionsorten im Umkreis. In Auswertung der schalltechnischen Untersuchungen ergeben sich an den zu betrachtenden Immissionsorten Beurteilungspegel, die in der Tagzeit mindestens 18 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten liegen. Für die Nachtzeit wurde die Einhaltung der zulässigen anteiligen Immissionspegel ebenfalls ausgewiesen. Im nächstgelegenen Baufeld des neu ausgewiesenen allgemeinen Wohngebietes ergibt sich am Immissionsort 3a (IO3a) ein nächtlicher Beurteilungspegel von 39 dB(A), so dass der Richtwert für die Gemengelage nachts gerade eingehalten werden kann.

Zur Sicherung des Standes der Lärmminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage auszuschließen. Um die Immissionsrichtwerte der Gemengelage einhalten zu können werden, die erforderlichen Schallleistungspegel der stationären Quellen in Nebenbestimmung 4.1, die Bauschalldämmmaße der Außenbauteile in Nebenstimmung 4.2 und der Halleninnenpegel in Nebenbestimmung 4.3 auf Basis der Prognose vorgegeben.

Damit die Bauschalldämmmaße der Nebenbestimmung 4.3 eingehalten werden können, wird in Nebenbestimmung 4.4 gefordert, Gebäudeöffnungen geschlossen zu halten.

Da Zuluft- und Abluft-Öffnungen sowie Kompressoren nach TA Lärm 7.4 und A.1.5 geeignet sind, tieffrequente Geräusche zu emittieren und in der Referenzmessung der Anlage in Arizona bereits ein hervortretender Einzelton bei 31.5 Hz ermittelt wurde, ist der Vorgabewert des unbewerteten Terzpegels von 90 dB(A) bei 31.5 Hz durch Nebenbestimmung 4.5 einzuhalten. Bei ungestörtem Betrieb der Anlage ist im Rahmen einer Überwachungsmessung (Nebenbestimmung 4.7) nachzuweisen, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen, nach §1 BImSchG, durch tieffrequente Geräusche entstehen.



Da für die Nachtzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, und der Lieferverkehr in der Prognose auf die Tagzeit begrenzt wurde, wird er in Nebenbestimmung 4.6 auf die Tagzeit beschränkt. Im Rahmen der Anforderungen für seltene Ereignisse ist nach TA Lärm in Ausnahmefällen die An- und Ablieferung im Nachtzeitraum möglich.

Bei der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen, bestehender Unwägbarkeiten bei der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen und einer angegebenen Prognoseunsicherheit von ± 3 dB besteht die Notwendigkeit, die in der oben genannten Nebenbestimmung 4.1 festgelegten Schallleistungspegel stationärer Schallquellen in Bezug auf den Halleninnenpegel der Nebenbestimmung 4.3 und tieffrequente Geräusche (Nebenbestimmung 4.5) im Rahmen der in Nebenbestimmung 4.7 geforderten Emissionsmessung (Überwachungsmessung), nach der Errichtung der Anlage, nachzuweisen.

Die Bekanntgabevoraussetzungen für Stellen gemäß § 29b Abs. 1 BlmSchG - z.B. solche, die Immissions- und Emissionsmessungen durchführen - sind in den §§ 3 ff der 41. Blm-SchV (Bekanntgabeverordnung) geregelt. Nach § 5 Nr. 1 der 41. BlmSchV ist die Unabhängigkeit einer Stelle nicht gegeben, wenn sie Anlagen und Anlagenteile entwickelt, vertreibt, errichtet oder betreibt. Hierzu zählen auch Planungen oder Gutachten für zu errichtende oder zu ändernde Anlagen, inkl. der Mitwirkung bei der Erstellung der Antragsunterlagen. Die Anforderung zur Unabhängigkeit der Emissionsmessung in Nebenbestimmung 3.7 ist damit begründet.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Bedeutung.

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen nach Prüfung der eingereichten und ergänzten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für den Betrieb der geänderten Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Zu NB 4.8 - 4.11

In Anlagen, in denen feste Stoffe be- und entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, sollen geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn diese aufgrund ihrer Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung oder ihres geringen Feuchtegehaltes zu staubförmigen Emissionen führen können.



Die Nebenbestimmung 4.8 dient der Minderung von Staubemissionen bei Lagerung und Transportvorgängen gem. der Nr. 5.2.3.3 der TA Luft.

Die Nebenbestimmung 4.9 dient der Minderung von Staubemissionen bei Behandlungsvorgängen sowie der Anlieferung und dem Abtransport von Abfällen gemäß der Nr. 5.8.11b der ABA-VwV.

Die Nebenbestimmung 4.10 erfolgt entsprechend der Anforderung aus der Nr. 5.8.12 der ABA-VwV.

In der Genehmigung sollen die Kapazitäten der Anlage sowie die maximale Lagemenge an Abfällen festgelegt werden. Die Festlegung der Abfalllagermengen in 4.11 erfolgt antragsgemäß.

Zu NB 4.12 - 4.16

Im Antrag sind 8 relevante Emissionsquellen (QUE_1 bis QUE_8) ausgewiesen.

Für die in Rede stehenden Emissionsquellen gelten zusätzlich zu den Anforderungen der TA Luft die Anforderungen der ABA-VwV.

Die in der Nebenbestimmung 4.12 geforderten Filtersysteme und Abluftreinigungseinrichtung erfolgen antragsgemäß und entsprechen der Anforderung der TA Luft. Die in der Nebenbestimmung 4.13 geforderte Dokumentationsführung ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion der verbauten Filtersysteme erforderlich.

Da die Grenzwerte als Massenkonzentration festgeschrieben werden, erfolgt die Maßgabe in der Nebenbestimmung 4.16 gem. 2.5 a) aa) der TA Luft.

Für die Emissionsquellen QUE_1 bis QUE_8 gelten die Emissionsgrenzwerte der Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV, die sich in den Nebenbestimmungen 4.14 und 4.15 wiederfinden.

Zu NB 4.17 - 4.22

Entsprechend der TA Luft Nr. 5.3.1 sollen bei der Genehmigung von Anlagen die Einrichtung von Messplätzen, einschließlich Messstrecken und Probenahmestellen, gefordert und näher bestimmt werden.

Nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 TA Luft sollen die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe bzw. Stoffgruppen, für die im Genehmigungsbescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Für die Emissionsquellen QUE_1 bis QUE_8 wird daher die Durchführung von Einzelmessungen auferlegt. Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft. Die hier vorliegende Anlage unterliegt der Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV und ist gemäß Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Demnach sind wiederkehrende Messungen über die Konzentration von Gesamtstaub und organischen Stoffen halbjährlich gefordert.

Die Festlegung zur Einreichung von Messplänen und der Messtermine erfolgte auf der Grundlage von Pkt. 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, ERL. des MLU vom 20.05.2009.

Grundlage für die Messplanung und Messdurchführung ist Nr. 5.3.2.2 TA Luft. In der DIN EN 15259 werden detaillierte Anforderungen an den Inhalt von Messplänen und die Probenamestrategie gestellt. Für eine tragfähige Aussage zum Emissionsverhalten der Emissionsquellen QUE_1 bis QUE_8 bei ungestörter Betriebsweise ist die Anzahl von drei Ein-



zelmessungen zur Ermittlung von Halbstundenmittelwerten erforderlich. Weitere Messungen für Betriebszustände mit schwankendem Emissionsverhalten (An- und Abfahrprozesse) werden durch eine zusätzliche Einzelmessung auferlegt.

Die Anforderungen an der Auswahl der Messverfahren entspricht der Nr. 5.3.2.3 TA Luft.

Auf Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben beinhalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erarbeitet und unter der in Nebenbestimmung 4.21 aufgeführten Adresse im Internet bereitgestellt.

Die in der Nebenbestimmung 4.22 gebotene Möglichkeit, die wiederkehrenden Messungen jährlich, anstatt halbjährlich, durchzuführen, ist in der Nr. 5.4.8.11b der ABA-VwV dargestellt.

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Dem Antrag zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien wird aus der Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes zugestimmt.

Die geplante Anlage in Osterweddingen ist mit geringen Staubemissionen (sowie Nickelund Cobaltoxide als Staubinhaltsstoffe) verbunden. Die emittierten Luftschadstoffe unterschreiten dabei die unter Nr. 4.6.1.1 der TA Luft genannten Bagatellmassenströme für Staub und Nickel sowie das zur Orientierung hinzuziehende 10-Fache des S-Werts für Cobalt. Eine Bestimmung der Immissionskenngrößen für Luftschadstoffe ist somit grundsätzlich entbehrlich.

In der Anlage werden zudem überwiegend keine geruchsrelevanten Stoffe gehandhabt. Lediglich aus der in den Lithium-Ionen-Batterien, -Modulen und -Zellen vorhandenen Elektrolytlösung sowie dem organischen Lösemittel der Kühlmittel bestimmter Batteriepacks können Gerüche ausgehen. Hier wurde nachvollziehbar dargestellt, dass jegliche Emissionen über die Absaugungsanlagen gefasst und mithilfe der Abluftbehandlungsanlagen über Aktivkohlefilter bzw. Nasswäscher gereinigt werden, sodass Geruchsemissionen ausgeschlossen werden können.

4.6 Anlagensicherheit

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 5 wird dem Vorhaben aus der Sicht der Anlagensicherheit zugestimmt.

Mit dem Schreiben vom 22. November 2022 hat die Antragstellerin nachvollziehbar nachgewiesen, dass die Anlage zur Rückgewinnung von Lithiumionenbatterien mit den dort eingesetzten Stoffen die relevanten Mengenschwellen unterschreitet und damit nicht unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) fällt.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist. (NB 5.1)



4.7 Abfallrecht und Bodenschutz

Aus abfallrechtlicher und -technischer Sicht bestehen nach Maßgabe nachfolgender Nebenbestimmungen gegen die Genehmigung einer Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien keine Einwände.

Die Festsetzungen gemäß der Nebenbestimmungen Nrn. 6.1 und 6.2 stellen sicher, dass unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV) negative Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser vermieden werden.

Die Festsetzungen der Nebenbestimmungen Ziffern 6.2, 6.3, 6.4, 6.5 und 6.23 stellen sicher, dass eine Gefährdung des Wohles der Allgemeinheit, durch eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung von Abfällen nach aktuell geltendem Recht nicht zu besorgen ist.

Mit der Festlegung der für die Anlage zugelassenen Abfälle in NB 6.6 soll sichergestellt werden, dass die Vorschriften nach dem KrWG und danach erlassenen Verordnungen über die Entsorgung von Abfällen eingehalten werden.

Die Zuordnung und die Bezeichnung der für den Anlagenbetrieb genehmigten Abfälle erfolgt antragsgemäß und nach der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV), in der derzeit gültigen Fassung. Grundlage für die Input- und Output-Abfallarten und die Lagermengen sind die ergänzten/geänderten Antragsunterlagen, Stand 03.11.2022. (NB 6.6 und 6.7)

Die getrennte Lagerung der Abfälle sowie die damit einhergehende Kennzeichnung der Lagerbereiche ist erforderlich, um den Anforderungen gemäß § 9 KrWG zur getrennten Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung und gemäß § 9a KrWG zum Vermischungsverbot gefährlicher Abfälle in Verbindung mit den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach § 7 KrWG nachzukommen. (NB 6.8 und 6.9)

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG haben Anlagenbetreiber gegenüber der zuständigen Behörde Auskunft über den Betrieb, die Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände zu erteilen. (NB 6.7)

Abfallentsorger und Abfallerzeuger haben zu gewährleisten, dass Abfälle nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 Abs. 3 KrWG) ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind nach den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft in dafür zugelassenen Anlagen so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 15 Abs. 2 KrWG). Diesen Zielen dienen die Nebenbestimmungen zur analytischen Kontrolle der Abfälle, zur Behandlung der Abfälle und Kontrolle des weiteren Entsorgungsweges (NB 6.10, 6.14, 6.15, 6.16), zur Festlegung von Annahmekriterien, die Annahmekontrolle bei Anlieferung der Abfälle bzw. Zurückweisung nicht zugelassener Abfälle und dem Einsatz von qualifiziertem Personal. (NB 6.11, 6.12, 6.13 und 6.18)

Auf der Grundlage von § 49 Abs. 1 KrWG – Registerpflichten - sind die Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen - Input und Output - verpflichtet, neben den obligatorischen Nachweispflichten zur Führung von Entsorgungsnachweisen ein (Abfall-) Register gemäß den Vorschriften nach §§ 23, 24 und 25 Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Im § 24 Abs. 8 NachwV ist die Registerführung für Erzeugnisse, Materialien und Stoffe geregelt, die das Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 KrWG erreicht haben. (NB 6.17)



Die Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall ergibt sich aus § 59 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV), speziell § 2 Nr. 1 a) bb) AbfBeauftrV (Anlagen nach Nr. 8, Verfahrensart G nach Anhang 1 der 4. BImSchV). (NB 6.19)

Für Abfallentsorgungsanlagen ist das "Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen" (BVT- Abfallbehandlungsanlagen, 2006) umzusetzen. Hier werden Inhalte für Umwelt- und Managementsysteme beschrieben, die den umweltgerechten Anlagenbetrieb betreffen. Die Dokumentation des Anlagenbetriebes begründet sich auch aus den Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft nach § § 7,10 KrWG. Auf dieser Grundlage wurden die Nebenbestimmungen zur Betriebsordnung, Betriebshandbuch und Betriebstagebuch aufgenommen. Sie dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Lagerung, Behandlung und Entsorgung der Abfälle und Erzeugnisse, um Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder Gefährdungen für die Umwelt zu vermeiden. (NB 6.20, 6.21 und 6.22)

Die Festlegung zur Dokumentation der Betriebsabläufe erfolgt auch in analoger Anwendung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/902 der Kommission vom 30.05.2016 zur Festlegung der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß RL 2010/75/EU für einheitliche Abwasser-/Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche (allgemeiner Teil: u.a. Dokumentation; Führung von Aufzeichnungen).

Die Aufbewahrungsfrist für die Betriebsdokumentation von fünf Jahren wurde analog der vorgegebenen Aufbewahrungsfrist gemäß § 5 Abs. 2 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) festgelegt.

Um bei Havarien und besonderen Vorkommnissen Bodenverunreinigungen zu verhindern, ist das Vorhalten von Binde- und Aufsaugmitteln unerlässlich. Dies dient insbesondere dazu, den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen gemäß § 1 Abs. 1 KrWG sicherzustellen. (NB 6.23)

Die Nebenbestimmung unter Ziffer 6.24 zur Vorlage einer Jahresübersicht begründet sich auf § 49 Abs. 4 KrWG zur Führung von Registern, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

Die Nebenbestimmung zur Vorlage einer Jahresübersicht begründet sich auch nach § 47 KrWG - Allgemeine Überwachung. Die Jahresübersicht stellt eine Zusammenfassung von Stoffströmen im In- und Output und von Lagermengen gemäß Registerangaben über den gesamten Jahresverlauf dar. Nach § 47 Abs. 3 KrWG sind Abfallerzeuger, -besitzer und Abfallentsorger gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, Auskunft über den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zu erteilen. Die Einholung von Auskünften von Abfallerzeugern, Betreibern von Anlagen, welche Abfälle behandeln, und von Abfallentsorgern durch die zuständige Behörde ist demzufolge unerlässlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage prüfen zu können.

Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG haben Anlagenbetreiber gegenüber der zuständigen Behörde Auskunft über den Betrieb, die Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände zu erteilen. Das ist die Grundlage für NB 6.25.

4.8 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien bestehen nach Maßgabe der



eingereichten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die unter Abschnitt III Nr. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutz-rechtlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 7 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während der Bauphase und des Betriebes geschützt werden.

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der eingesetzten Stoffe und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 auf der Grundlage der ArbStättV, Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere

- § 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers,
- § 5 ArbSchG Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- § 6 ArbSchG Dokumentation

und

- § 3 ArbStättV Gefährdungsbeurteilung,
- § 3a ArbStättV Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

sowie

- § 6 GefStoffV Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
- § 8 GefStoffV Allgemeine Schutzmaßnahmen,
- § 13 GefStoffV Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle

und

• § 3 LärmVibrationsArbSchV - Gefährdungsbeurteilung

sowie

- § 3 BetrSichV Gefährdungsbeurteilung,
- § 4 BetrSichV Grundpflichten des Arbeitgebers,
- § 5 BetrSichV Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel,
- § 6 BetrSichV Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,
- § 14 BetrSichV Prüfung von Arbeitsmitteln

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.



4.9 Naturschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus der Sicht des Naturschutzes nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

Das Vorhaben befindet sich im Bebauungsplanes Nr. 1 "Industriegebiet" Osterweddingen der Gemeinde Sülzetal, OT Osterweddingen. Gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Ausgleich der geplanten Eingriffe durch die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes festgesetzt.

4.10 Wasserrecht

Unter Beachtung der Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 5 wird dem Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt.

Nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Gemäß § 100 WHG ist die Aufgabe der Gewässeraufsicht die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. (NB 8.1 und 8.6)

Die Gefährdungsstufen von Anlagen sind anhand des Volumens in Kubikmetern für flüssige Stoffe oder Masse in Tonnen für feste oder gasförmige Stoffe im § 39 WHG definiert. Das "Lager für Betriebs- und Hilfsmittel" (BE 300) stellt eine Anlage zum Lagern von flüssigen und festen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C dar. Die "Behandlungslinien 1 und 2" (BE 300) stellen Anlagen zum Verwenden von flüssigen und festen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B dar. Gemäß § 46 Abs.2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) haben die Betreiber die Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 5 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Im § 47 AwSV wird die Prüfung durch Sachverständige definiert. (NB 8.2 und 8.3)

Anhand des § 44 AwSV hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. (NB 8.4)

Die Anforderung an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe wird im § 18 AwSV wiedergegeben. Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Dazu sind sie mit einer Rückhalteeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 16 auszurüsten. Satz 2 gilt nicht, wenn es sich um eine doppelwandige Anlage im Sinne von § 2 Absatz 17 handelt. Einzelne Anlagenteile können über unterschiedliche, jeweils voneinander unabhängige Rückhalteeinrichtungen verfügen. Bei Anlagen, die nur teilweise



doppelwandig ausgerüstet sind, sind einwandige Anlagenteile mit einer Rückhalteeinrichtung zu versehen. Gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 muss bei Anlagen zum Abfüllen flüssiger Stoffe das Rückhaltevolumen dem Volumen entsprechen, das bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. (NB 8.5)

4.11 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung

Vor Erteilung dieses Bescheides für die Errichtung und für den Betrieb der Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.



V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BlmSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie hat gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.4 Entsprechend § 17 BlmSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BlmSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000, EUR geahndet werden.
- 1.6 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BlmSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.7 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und ggf. nach Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.

2 Bauordnungsrecht

- 2.1 Nach § 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 (GVBI. LSA S. 362), in der jeweils geltenden Fassung, sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, das zuständige Katasteramt unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
 - Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer haben deshalb unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme die Vermessung des Gebäudes beim zuständigen Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.
- Für die Baubeginnanzeige, die eine Woche vorher anzuzeigen ist, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme als auch für den Kriterienkatalog sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 14.08.2014 (MBI. LSA Grundausgabe S. 385) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BlmSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.



- 2.3 Während der Bauausführung hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.4 Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
- 2.5 Der Bauherr hat der Genehmigungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.6 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.

3 Brandschutz

- 3.1 Hinweise auf Änderungen während der Ausführungsplanung oder Bauausführung:
 - Treten Änderungen in konstruktiver und brandschutztechnischer Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Brandschutznachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.
- 3.2 Die Prüfung des Brandschutznachweises nach BauO LSA § 65 Pkt. 3 durch den Prüfingenieur Brandschutz schließt die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises mit ein (PPVO § 27, BauO LSA § 80).
- 3.3 Der Bauleiter nach § 55 BauO LSA muss die Bauausführung dahingehend überwachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich- rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird. Der Bauleiter / Fachbauleiter muss zur Schlussabnahme bestätigen, dass der Brandschutznachweis und die Auflagen aus der Baugenehmigung umgesetzt wurden.

4 Immissionsschutz

Anlagenbezogener Immissionsschutz

- 4.1 Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer "erstklassigen" Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. "Erstklassig" ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht akzeptiert.
 - Des Weiteren sollte die Bürgschaftserklärung den Passus "auf erstes (schriftliches) Anfordern" enthalten.
- 4.2 Die Höhe der Sicherheitsleistung wird regelmäßig überprüft und in begründeten Fällen angepasst (vgl. MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017; S. 16; Nr. 7.2).

5 Denkmalschutz

5.1 Die bauausführenden Betriebe sind dahingehend zu belehren, dass gemäß § 9 Abs.3 DenkmSchG LSA etwaige Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales (archäologische oder bauarchäologische Bodenfunde) bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige



bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Ansprechpartner im Landkreis Börde, Untere Denkmalschutzbehörde ist unter Tel. 03904-72406287 oder E-Mail: <u>denkmalschutz@landkreis-boerde.de</u> zu erreichen) unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen sind.

Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundene Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Denkmalfachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG LSA Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA eine fachgerechte Dokumentation enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02). Gemäß § 18 Abs. 1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt.

Ein Ansprechpartner im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Richard-Wagner-Straße 9-10, 06114 Halle ist unter Tel.: 0345/5247-403; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de zu erreichen.

6 Anlagensicherheit

6.1 Der Sachverständige kann und soll vorliegende Sachverständigenaussagen Dritter oder deren Gutachten hinzuziehen, diese Angaben sind zweifelsfrei als Quellen kenntlich zu machen. (vgl. Abschnitt III Nr. 5.1)

7 Abfallrecht und Bodenschutz

- 7.1 Durch den Eigentümer des Grundstückes sind für anfallende hausmüllähnliche Abfälle und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung Restmüllgefäße in ausreichender Menge und Größe beim Kommunalservice Landkreis Börde AöR in 39326 Wolmirstedt, Schwimmbadstraße 2a, zu bestellen (Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Abfallentsorgungssatzung AES des Landkreises Börde in der zurzeit geltenden Fassung).
- 7.2 Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- 7.3 Überlassungspflichten für Abfälle

Die beim vorzeitigen Beginn und Probebetrieb der Anlage angefallenen Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖrE) gemäß Abfallsatzung des Landkreises Börde nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem beauftragten Dritten zur Entsorgung zu überlassen.

7.4 Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung

Die zum 01.08.2017 in Kraft getretene "Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen" (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV, in der derzeit geltenden Fassung) ist für die in der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht der Überlassungspflicht gemäß Abfallsatzung des ÖrE unterliegen, anzuwenden und einzuhalten, insbesondere die getrennte Sammlung und Lagerung der betreffenden Abfälle sowie die Dokumentationspflichten (vgl. § 3 GewAbfV).

7.5 Nachweispflicht für gefährliche Abfälle/Entsorgernummer/Erzeugernummer



Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind die Nachweispflichten gemäß § 50 KrWG in Verbindung mit den Anforderungen der NachwV zu beachten und zwingend einzuhalten. Die Entsorgernummer und Erzeugernummer müssen beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt beantragt werden (Ansprechpartner: Herr Lüttich, Tel. 0345/5704-455).

7.6 Einstufung von Abfällen nach Gefährlichkeit

Die Einstufung der Abfälle als gefährlich bzw. nicht gefährlich richtet sich nach möglichen gefährlichen Inhaltsstoffen und Gefährlichkeitsmerkmalen. Nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes kann der betreffende Abfall anhand der gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) definierten 15 Gefährlichkeitskriterien (HP-Kriterien) gutachterlich neu bewertet werden. Eine ggf. mögliche Neubewertung des Abfalls ist mit der zuständigen Abfallbehörde im Vorfeld abzustimmen.

7.7 Nachweisführung für gefährliche Abfälle

Für die Annahme und Abgabe gefährlicher Abfälle sind Entsorgungsnachweise und Begleitscheine gemäß "Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen" (Nachweisverordnung – NachwV, in der derzeit geltenden Fassung) zu führen (elektronische Abfall-Nachweisführung).

7.8 Abfallbeförderungspflichten

Die Beförderung von Abfällen hat gemäß §§ 53 – 55 KrWG in Verbindung mit den Anforderungen der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) zu erfolgen. Das bedeutet für die Beförderung nicht gefährlicher Abfälle mindestens das Vorliegen einer Anzeige mit Eingangsbestätigung der zuständigen Behörde für den Beförderer. Eine Kopie dieser Anzeige mit Eingangsbestätigung ist beim Transport der Abfälle mitzuführen.

8 Naturschutz

- 8.1 Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 "Industriegebiet" Osterweddingen der Gemeinde Sülzetal, OT Osterweddingen sind unbedingt einzuhalten.
- 8.2 Im Umfeld der Bauarbeiten sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 39 und 44 BNatSchG zu beachten und einzuhalten.

9 Wasserrecht

9.1 Die Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien ist so zu planen, zu errichten zu betreiben und müssen so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist, wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlagen (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

(Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen § 62 Abs. 1 WHG2, Grundsatzanforderungen § 17 Abs. 1 AwSV)

9.2 Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.



(Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen § 62 Abs. 2 WHG)

- 9.3 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
 - (Grundsatzanforderungen § 17 Abs. 2 AwSV)
- 9.4 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit aller Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren.
 - (Überwachungs- und Prüfpflichten § 46 Abs. 1 AwSV)
- 9.5 Es ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
 - (Anlagendokumentation § 43 Abs. 1 AwSV)
- 9.6 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagen oder Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zu Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die entsprechenden Anlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, sind die die entsprechenden Anlagen zu entleeren.
 - (Pflichten bei Betriebsstörungen § 24 Abs. 1 AwSV)
- 9.7 Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der zuständigen Behörde (Gewässeraufsicht des Landkreises Börde 0 39 04 / 4 23 15 [Leitstelle rund um die Uhr]) oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - (Pflichten bei Betriebsstörungen § 24 Abs. 2 AwSV)
- 9.8 Die Regelungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen / allgemeinen Bauartgenehmigungen sind bei der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und Stilllegung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten.
 - (Eignungsfeststellung § 63 Abs. 1 S. 1 WHG)
- 9.9 Die einzelnen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind der Gewässeraufsicht des Landkreises Börde mindestens sechs Wochen vor Errichtung schriftlich anzuzeigen.
 - (Anzeigepflicht § 40 AwSV)

10 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG i.V.m.

- der ZustVO GewAIR,
- den §§ 10 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),



- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 56 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht Nord/Mitte für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Börde als

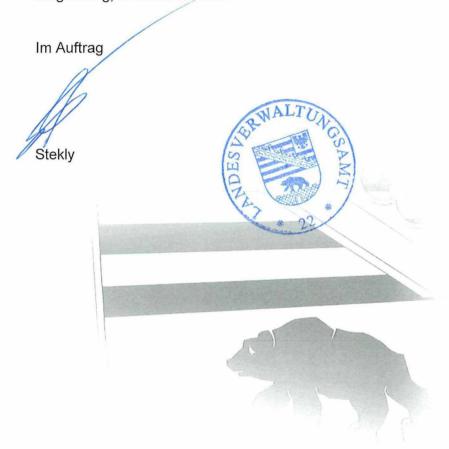
Bauaufsichtsbehörde

- Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
- Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Untere Wasserbehörde,
- Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Denkmalschutzbehörde.



VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.





Anlage 1: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der Li-Cycle Germany GmbH vom nach §4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien am Standort Sülzetal OT Osterweddigen.

Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	Ordner 1	
	Inhaltsverzeichnis	2
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bun-	5
	des-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG	3
4.0	Kostenübernahmeerklärung	1
1.2	Kurzbeschreibung	1
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1
2.2	Grundkarte 1:5 000	1
2.3	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem; Liegenschaftskataster 1:2 000	1
2.4	Lageplan mit Abstandsflächen 1:500	1
2.5	Bauzeichnungen	1
2.6	Werkslage- und Gebäudeplan	1
2.6	Übersichtsplan Betriebseinheiten	1
2.7	Auszug aus dem gültigem Bebauungsplan Nr.1 "Industriegebiet Osterweddingen" 2. Änderung	1
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrich-	6
	tungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfah- ren	
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	5
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall	2
	und deren Stoffströmen	
3.6	Maschinenaufstellungspläne – Verweis auf PDF-Datei	1
	Datei nicht vorhanden	
3.7	Maschinenzeichnungen – Verweis auf PDF-Datei	1
	3.7.1. Primary Shredder ST-400H-CK-3025_A	
	3.7.1. Primary Shredder ST-400HXL-F902_B	
	 3.7.2. Secondary Shredder STQ-100-CK-3024_A 	
	 3.7.2. Secondary Shredder STQ-100E-G127_A – ML 	
	3.7.3. Plastic Shredder ST-50ES-G131_A	
	 3.7.4. Tertiary + Ancillary Shredder STQ-75ES-G128_A 	
	3.7.5. WetScrubber GA-WW Model 100-H PP	
	3.7.6. Filter Press 800 MM sale drawing	
	3.7.6. Filter Press	
3.8	Fließbilder – Verweis auf PDF-Datei	1
	3.8 Fließbilder Confidental	'



Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
	R&I-Fließschema – Verweis auf PDF-Datei	
3.9	3.9 R&I-Fließschema Confidental	1
	Anhang 1	
	Beispielhafte Bilder aus vergleichbarer Anlage in Arizona, USA	2
	Sicherheitsdatenblätter	387
	Zeichnungen	
	General arrangement ST-400h & hydraulic power	1
	General assembly mineral technologies	1
	General arrangement st-100es	1
	General assembly g127 Li-Cycle	1
	General assembly g131 Li-Cycle	1
	General assembly g128 Li-Cycle	1
	General assembly y-100h	1
	Met-Chem 800mm filter press	1
	Conjunto general filtro prensa	1
	Fließbild: Prozesslinie 1 &2	1
	Legend equipment	1
	Legend annotation	1
	Area 900; utilities: water distribution	1
1	Area 900; utilities: compressed air distribution	1
	Area 900; utilities: low pressure air distribution	1
	Area 900; life-safety & hose reels	1
	Area 900; sulphuric acid dosing	1
	Area 100; Battery sorting & feeding	1
	Area 150; Primary & secondary shredding	1
	Area 150; Tertiary shredding	1
	Area 200; Plastics circuit	1
	Area 300; Metal foils circuit	1
	Area 400; Blac mass filtration	1
	Area 400; Buffer solution distribution	3
	Area 500; off-gas handling	1
	Area 600; end-product drying room (north racking)	1
	Area 600; end-product drying room (south racking)	1
	Area 600; end-product drying room (west racking)	1
	Area 600; end-product drying room (east racking)	1
	Area 600; end-product drying room (central racking no.1)	1
	Area 600; end-product drying room (central racking no.2)	1
	Area 160; ancillary shredding	1
	Area 170; powder system	1
	Architekturplan	1
	Ordner 2	
	Inhaltverzeichnis	1
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließ-	2
	lich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	_
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmi-	1
	gen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	



Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen /	1
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luft- verunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen /	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	1
4.7	Sonstige Emissionen /	1
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	1
4.10	Sonstiges	6
	Gutachten T0004797 zu den Staubimmissionen aus den Emissio-	91
	nen der geplanten Batterie-Recyclinganlage inkl. Der Schornstein-	
	höhenberechnung für 8 Schornsteine nach TA Luft 2021	
	Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer	
	Daten nach VDI-Richtlinie 38783 Blatt 20 für Ausbreitungs- rechnung nach TA Luft	
	Prognose der Geräuschimmissionen infolge des geplanten Betriebs der Fa. Li-Cycle am Standort Osterweddingen/ Sülzetal	37
	Zeichnungen	
	Übersicht Schornsteinpositionen	1
- 11	Übersichtsgrundriss Erdgeschoss	1
_	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emis-	
5	sionsminderung	
5.3	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge ge-	2
	gen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der	
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	2
	Verweis auf Kapitel 5.5 Sonstiges	
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	1
F 4	Verweis auf Kapitel 5.5.Sonstiges	4
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	1
	General assembly y-100-H Fließbild: Prozesslinie 1&2; Hilfslinie	
6	·	
	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)	4
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	1
0.0	Sicherheitsbericht	7
6.3	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der	2
6.4	Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und	_
	erheblichen	
	Anhang	
	A1 Bewertung des Inputs-Stroms	
	A2 Bewertung des Ouputs-Stroms	
	A3 Bewertung Betriebsmittel, gebildete Stoffe, Leckage	10
	Ramboll MEMO	12 42
	Antrag auf Baugenehmigung Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien	44
	Stonen aus Lithunnonenbattenen	
	Brandschutznachweis	24
	Brandschutznachweis Ramboll MEMO	24 12



Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	3
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	1
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	1
7.4	Lärm am Arbeitsplatz	1
7.5	Vibrationen am Arbeitsplatz	
7.6	Sonstiges - Brandschutz	3
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BlmSchG)	1
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	3
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	
9.3	Abfallentsorgungsanlagen – Abfallannahmekatalog	1
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten	3
9.5	Sonstiges	1
	Ramboll MEMO – Abfall Input	15
40	Ramboll MEMO – Abfall Output	6
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
10.2	Entwässerungsplan	1
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	1
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	1
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der	· ·
10.7	-	
40.0	Vermischung	
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	1
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	
10.10	Abwasserbehandlung	1
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
10.13	Sonstiges	
	Trink- und Abwasserverband Börde; Ihr Antrag auf Schmutzwasserbeseitigung	6
	Dooringang	11
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Abgrenzung und Einstufung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach AwSV	11
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	2
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische	1
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische	1
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen)	5
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe/Gemische	1
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	2



Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
11.8	Sonstiges	1
	Ordner 3	- 8i
	Inhaltsverzeichnis	1
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1 12.2 12.3	Statik der Baugenehmigung Antrag auf Baugenehmigung Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien Inhaltsverzeichnis Anträge Vorbemerkung Eigentumsnachweis	2 1 2 7 6 13
12.4 12.5 12.6 12.7	 Nachweise Entwurfsverfasser Beschreibungen & Berechnungen Zeichnungen Bautechnische Nachweise (§65 BauO LAS) 	6 25 7 31
13	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	
13.1 13.2 13.5	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben Sonstiges Zeichnungen	1 2
14	Schutzgebiete im Umfeld des Standortes Ilmweltverträglichkeitenrüfung	2
	Umweltverträglichkeitsprüfung	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses Ramboll MEMO	2 3
15	Chemikaliensicherheit	
15.3	Sonstiges	1
16	Anlagespezifische Antragsunterlagen	
	Anlagespezifische Antragsunterlagen	1
17	Sonstige Unterlagen	
17.1	Sonstige Unterlagen	1



Nachgelieferte Unterlagen

_	
Datum	Bezeichnung
23.11.2022	Physik. Umweltfaktoren: • Ergänzende Stellungnahme zur Prognose der Geräuschimmissionen Nr. 67742G01b vom 26.07.2022, Tieffrequente Geräusche • Stellung zu den Fragen des Fachbereiches physik. Umweltfaktoren Störfallvorsorge • Stellung zu den Fragen des Fachbereiches Störfallvorsorge • Memorandum Nr. 1; Firma Ramboll,
24.11.2022	Landkreis; Nachreichung der Unterlagen für Bauordnung: statistischer Erhebungsbogen für die Baugenehmigung; Kostenübernahmeerklärung seitens des Bauherrn für die externen Prüfungen Brandschutz und Statik; Planungsrecht: Lageplan
01.12.2022	Gebietsbezogener Immissionsschutz • Stellungnahme zu möglichen Staubinhaltsstoffen aus einer geplanten Batterie-Recyclinganlage der Firma Li-Cycle • Stellung zu den Fragen des Fachbereiches
02.12.2022	 Obere Abfallbehörde und anlagebezogener Immissionsschutz Kapitel 3.1-3.9 Li-Cycle 20221202 Kapitel 9.1-9.5 Li-Cycle 20221202 Stellung zu den Fragen des Fachbereiches analagebezogener Immissionsschutz
08.12.2022	Anlagebezogener Immissionsschutz Formular 1-1: Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)
16.12.2022	 Anlagebezogener Immissionsschutz Formular 1-1: Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Kapitel 3.1-3.9 Li-Cycle_Kapitel_3_Confidental Stellung zu den Fragen des Fachbereiches analagebezogener Immissionsschutz
21.12.2022	 Gebietsbezogener Immissionsschutz Kapitel 4.1-4.10 Li-Cycle Gutachten T0004797 zur erforderlichen Schornsteinhöhe nach TA Luft für die 8 geplanten Schornsteine der geplanten Batterie-Recyclinganlage
29.12.2022	Landkreis • Statische Berechnung Gründung Stahlschornsteine
03.02.2023	Anlagenbezogener Immissionsschutz, UVP • Kapitel 3.1-3.9 Li-Cycle • Gewinnabsichtserklärung Landkreis • Zum Ausgangszustandsbericht: 352003451_Li-Cycle_ESA_final_report: PRÜFUNG DES MIETBEGINNS OSTERWEDDINGEN/SÜLZETAL
07.02.2023	Landkreis • Ergänzungen zum Brandschutzkonzept
09.02.2023	Landkreis • Elektronische Zustellung des Dokumentes: Prüfung des Mietbeginns in englischer Sprache (deutsche Fassung);
10.02.2023	Landkreis



Datum	Bezeichnung
	Ergänzungen zum Brandschutzkonzept
16.02.2023	Landkreis
	Übermittlung des Löschanlagenkonzeptes
22.02.2023	Anlagenbezogener Immissionsschutz
	Gewinnabsichtserklärung





Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis
AbfAEV	Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
AbfBeauftrV	Abfallbeauftragtenverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBI. I S. 2789), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBI. I S. 700) geändert worden ist
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBI. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 610)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBI. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBI. LSA S. 105)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBI. LSA S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBI. LSA Nr. 5/2021 S. 32)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBI. I S. 1533)
AVV Baulärm	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
BauNVO	Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBI. LSA S. 440-441), zuletzt mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBI. LSA S. 660)



BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist **BetrSichV** Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), ie zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist **BGB** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBI. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBI. I S. 1982) BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792) geändert worden 4. BlmSchV Durchführung Vierte Verordnung zur des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1799) 9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über (Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist. 12. BlmSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-(Störfall-Verordnung Immissionsschutzgesetzes 12. BlmSchV) neugefasst durch Bekanntmachung von 15. März 2017 (BGBI. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) 32. BlmSchV Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBI. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146) geändert worden ist **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) **BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBI. LSA S. 108)

LSA



DenkmSchG Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST) vom 21.

Oktober 1991 (GVBI. LSA S. 368, ber. 1992, S. 310), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBI. LSA S. 769,

801).

EfbV Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe

> (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 02. Dezember 2016 (BGBI. I S 2770), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember

2022 (BGBI. I S. 2240)

EltBauVO Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen

(EltBauVO) 1 vom 19. Oktober 2009

GefStoffV Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S.

1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021

(BGBI. I S. 3115) geändert worden ist

GewAbfV Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBI. I S. 896), die zuletzt

durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

geändert worden ist

HintG LSA Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22.

März 2010 (GVBI. LSA 2010, 150)

Immi-ZustVO Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des

> Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBI. LSA 2015 S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18.

Dezember 2018 (GVBI. LSA S. 430, 431)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der

> umweltverträglichen Bewirtschaftung Abfällen von (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom

10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

LärmVibrations-

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm ArbSchV und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibra-

tionsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBI I S. 261), zuletzt geändert durch

Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau MIndBauRL

(Muster-Industriebau-Richtlinie – MindBauRL) vom Mai 2019

M-LüAR Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen

> Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – M-LüAR) vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission

Bauaufsicht vom 11. Dezember 2015

NachwV Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen

(Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBI. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022

(BGBI. I S. 700)



PPVO Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBI. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9.8.2021 (GVBI. LSA S.

469)

Richtlinie über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABI. EU Nr. L 312 2008/98/EG

S. 3, ber. ABI. EU Nr. L 127 S. 24), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL

(EU) 2018/851 vom 30.5.2018 (ABI. L 150 S. 109)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der

Umwelt-verschmutzung) (ABI. L 334 S. 17, ber. 2012 L 158 S. 25)

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-

Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

- TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-

gesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18.

August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

TAnIVO Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006, zuletzt geändert durch

Verordnung vom 25. November 2014 (GVBI. LSA S. 475)

TEHG Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von

> Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch

Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

USchadG Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Um-

weltschadensgesetz - USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung

> der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGI. 2023 I

Nr. 6)

VAwS Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

> (VAwS) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. März 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2011 (GVBI. LSA S. 819), ber. 24.

Januar 2012 (GVBI. LSA S. 40)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezem-ber 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG

und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABI. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABI. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der

Kommission vom 24. Juli 2015 (ABI. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

VV TB Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen

(VV TB), RdErl. des MLV vom 17. 3. 2021 – 25/24011/04

GewAIR



VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)

vom 27. Juni 1991 (GVBI. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 15. Dezember 2022 (GVBI. LSA S. 384)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

geändert worden ist

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.

April 2020 (GVBI LSA S. 134)

Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des

Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBI. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November

2022 (GVBI. LSA S. 375)

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt

geändert am 7. Juli 2020 (GVBI. LSA S. 372, 374)

WHG Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das

zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I

Nr. 5) geändert worden ist

ZustVO Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im

Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten(ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994; zuletzt geändert

durch Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBI. LSA S. 988)



Verteiler

Original

Li-Cycle Germany GmbH Lange Göhren 4 39171 Sülzetal OT Osterweddigen

In Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle

Referat 402/402.b

Referat 402/402.d

Referat 402/ 402.c

Referat 402/ 402.f

Referat 401

Landesamt für Verbraucherschutz

Dezernat 57 - Gewerbeaufsicht Nord/Mitte

Freimfelder Straße 68

06112 Halle (Saale)

Landkreis Börde

Natur- und Umweltamt

Bornsche Straße 2

39340 Haldensleben n

Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen

Alte Dorfstraße 26

39171 Sülzetal

